Erik Zierke

Die Gesamtlösung eines Schachproblems

(Dez. 2013, Fassung: 26.12.2013)

1. Vorwort

„Was ist eine Drohung?“ Diese Frage mag absurd erscheinen, und in der Tat würde sie bei jedem Partiespieler Gelächter hervorrufen. Das liegt jedoch daran, daß in der Partie einige Grenzfälle so gut wie nie auftauchen. Und es sind gerade die Grenzfälle, die ein ernsthaftes Nachdenken über diese Frage erzwingen. Die Nagelprobe, ob eine Drohungs-Definition brauchbar ist oder nicht, ist wohl der Fall einer unausführbaren Drohung. Dem einen Teil ist es egal, daß sie unausführbar ist, denn Drohung bleibe Drohung; der andere Teil argumentiert, daß eine unausführbare Drohung auf das weitere Spiel ja keinen Einfluß hat, sie daher nicht als Drohung zu werten sei.

Der vorliegende Artikel ist inspiriert durch den (zweiteiligen) Artikel „Die Lösungsmechanik im Schachproblem“ von Lothar Finzer in „Die Schwalbe“ 1981, auf den ich antiquarisch stieß. Dieser Artikel bezieht sich wiederum auf ältere Artikel (anderer Autoren), die mir unbekannt sind.[1] Finzers Artikel vertritt die Ansicht, daß eine Drohung (nur) ein *taktisches Mittel* ist. Finzer, der sich auf die zweite der beiden geschilderten Seiten schlägt, hat die Bedeutung seiner Erkenntnis leider nicht erkannt. Denn konsequent zu Ende gedacht ist sie in der Lage, die widersprüchliche Dualität der beiden oben geschilderten Ansichten aufzuheben!

Beim näheren Nachdenken über diese Frage merkte ich allerdings schnell, daß es leicht zu neuen Mißverständnissen führt, falls ich versuchte, isoliert nur über Drohungen zu schreiben. Denn eine Drohung bewegt sich (im Problemschach) stets im Rahmen der Gesamtlösung eines Schachproblems. Aus diesem Grunde holt dieser Artikel entsprechend weit aus.

Um nicht zu unlesbaren Wortkonstruktionen Zuflucht nehmen zu müssen, beschränke ich mich auf orthodoxe Direktmatts, in denen auch wirklich Weiß beginnt und in denen keine unausweichbaren Dualzüge gewollt sind. Sämtliche Ausführungen übertragen sich auf andere Schachkompositionen weitgehend analog, wobei allerdings immer zusätzliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind. (So sind z.B. im Hilfsmatt die Verteidigungszüge aus der Betrachtung zu entfernen, da die Parteien nicht gegeneinander spielen, und es kann dort folglich auch keine Drohung im Sinne eines taktischen Mittels geben.) Des weiteren beschränke ich mich auf die taktischen Mittel nur der weißen Seite. Zwar wäre es möglich, auch „schwarze Drohungen“ und „weißen Zugzwang“ zu definieren, doch ist dies im Direktmatt m.E. wenig zielführend, da hier per Problemforderung die Initiative bei Weiß liegt und Schwarz lediglich auf die taktischen Mittel der weißen Seite reagiert.

2. Die Lösung aus einfacher („primitiver“) Sicht

In einem orthodoxen Direktmatt („Matt in n Zügen“ bzw. abgekürzt „#n“) gelten die gewöhnlichen Partieregeln. Da man die (theoretisch) gespielte Partie nicht kennt, gibt es für Rochade und En-passant Sonderregeln, die hier nicht weiter interessieren. Weiß beginnt und muß auf beliebiges (legales) schwarzes Spiel immer innerhalb einer vorgegebenen Zugschranke mattsetzen.

Diese Festlegung genügt bereits, um die „Lösung“ zu definieren:

---

[1] Die Diskussionen begannen allerdings schon recht früh. Folgendes Beispiel brachte Philipp Klett bereits 1878 zur Unterscheidung von unausführbarer Drohung, Zugzwang und ausführbarer Drohung:
Kf1,Th8,Lg2,Sb5,Bc5; Ka8,Sb8,Bb7,g3 (5+4); #2; b) ohne Bc5&Bg3, c) Bg3–>g4 (C+)
a) 1. c6! (unausführbare Drohung 2. c:b7#), b) 1. Lh3! (Zugzwang), c) 1. c6! (ausführbare Drohung 2. c:b7#)

In einem #1 ist jeder weiße Zug ein Schlüsselzug, der sofort matt gibt.
In einem #n (n > 1) ist jeder (nicht pattsetzende) weiße Zug Schlüsselzug, der entweder sofort mattsetzt oder für den es auf JEDE (legale) schwarze Antwort als Reaktion (mindestens) einen Schlüsselzug eines #(n–1) gibt.

Man kann sich die Lösung eines #n als Variantenbaum aufmalen, der idealerweise in nur einer Wurzel beginnt und höchstens nach *weißen* Halbzügen Verzweigungen aufweist. Freilich wird dieses Ideal nicht immer erreicht, und man kommt nicht umhin zu ergänzen:

Gibt es in einem #n keinen Schlüsselzug, so ist dieses Schachproblem unlösbar.
Gibt es mehr Schlüsselzüge als gewollt, ist das Schachproblem nebenlösig.
Gibt es an irgendeiner Stelle auf einen schwarzen Zug mehr als eine weiße Antwort, so spricht man von einem Dual.

Man beachte, daß an dieser Stelle noch nicht mit der gewollten Lösung verglichen wird. Wo etwa die gewollte Lösung scheitert, aber eine nicht gewollte durchschlägt, ist das Stück schließlich immer noch lösbar (ggf. in weniger als n Zügen). Auch die Definition des Duals ist an dieser Stelle noch völlig wertfrei. Faßt man dies alles einfach zusammen, so erhält man:

Eine (reelle) Lösung eines #n beginnt mit einem Schlüsselzug und umfaßt alle im Sinne der Problemforderung möglichen Spielverläufe.

Umfaßt der Inhalt eines #n mehr Phasen als genau eine reelle Lösung, werde ich im folgenden von *Gesamtlösung* sprechen; mit *Lösung* ist hier also immer der gesamte Variantenbaum nach *einem* Schlüsselzug gemeint, und zwar samt aller möglichen Dualfortsetzungen und unabhängig von der Betrachtung taktischer Mittel wie etwa „Drohungen“.

Diese primitive Betrachtungsweise („primitiv“ im wertfreien Sinne von „einfach“) ist in sich völlig widerspruchsfrei! Auf ihr beruhen jene Fälle, wo alte englische #2-Komponisten zusätzliche Steine aufstellten, um Duale selbst auf solche schwarzen Züge zu vermeiden, die die „Drohung“ nicht parierten. Es wurde einfach der gesamte Variantenbaum betrachtet ungeachtet etwaiger „Drohungen“ und in diesem Dualfreiheit gewünscht, auch abseits der „Hauptvarianten“. Dieser Wunsch ist, das sei an dieser Stelle einmal klargestellt, völlig legitim, und es gibt keinerlei Begründung, die es erlaubte, über ihn die Nase zu rümpfen oder ihn lächerlich zu machen! Der Grund, warum er sich auf Dauer nicht durchgesetzt hat, ist nicht, weil diese Ansicht widerlegt wurde, sondern weil er sich als zu eng erwies, als daß er eine Weiterentwicklung ermöglicht hätte.

3. Drohung, Zugzwang und Schachzwang

Die in Abschnitt 2 geschilderte primitive Sichtweise auf die Lösung eines #n entspricht nur in seltenen Fällen der tatsächlichen Sichtweise des Betrachters (Lösers). Da im Direktmatt die Kampfesregeln gelten, sieht der Betrachter eine Art Tauziehen: Weiß setzt taktische Druckmittel ein, gegen die Schwarz versuchen kann, sich zur Wehr zu setzen. In den meisten Fällen wird eine Lösung heute anhand dieser taktischen Mittel dargestellt und beurteilt. Diese drei taktischen Druckmittel sind Drohung, Schachzwang und Zugzwang.

Die Bedeutung der **Drohung** kann nicht verstanden werden, wenn ihr Ursprung nicht beachtet wird. In der Schachpartie bedeutet z.B. „ich drohe deinen Springer zu schlagen“, daß dieser Springer geschlagen wird, falls der Gegner einen Zug macht, der dies weder verhindert noch ein taktisches Gegenmittel hervorbringt (zum Beispiel weil er die Drohung nicht gesehen hat). Ein Partiespieler kann nicht sämtliche Variantenbäume berechnen, weil die Möglichkeiten zu

schnell ausufern; sie werden vor allem mit Hilfe der Kategorie Drohungen beschnitten und damit halbwegs überschaubar gemacht. Hinter der Behauptung einer Drohung steckt also immer die Annahme eines neutralen Wartezuges, auf den ebendiese Drohung durchgeht. Da ein solcher Wartezug nicht immer existiert, kann man in der Definition auf ihn verzichten und sagen:

Die Drohung eines (nicht schachbietenden) weißen Zuges ist der gesamte im darauffolgenden Zug im Sinne der Problemforderung zum Ziele führende Variantenbaum, falls Schwarz nur an dieser Zählstelle auf seine Zugpflicht verzichten dürfte und dieses Recht auch in Anspruch nähme.

Dies beschreibt recht klar die Rolle der Drohung: als taktisches Druckmittel, nicht aber zwangsläufig als Variante! Das Druckmittel bleibt real, auch wenn es keine Variante gibt, die die Drohung (unverändert) realisiert – dieser feine Unterschied ist m.E. der Schlüssel zur Beurteilung der unausführbaren Drohung, auf die weiter unten eingegangen wird. Man beachte, daß die Definition so gewählt wurde, daß es keine „Doppeldrohung“ gibt, sondern diese einem Dual gleich im ersten Drohzug entspricht; denn auf einen neutralen schwarzen Wartezug, so er existiert, wäre sie ja eine Dualfortsetzung.

Als entschieden falsch muß die Ansicht bezeichnet werden, daß eine (mehrzügige) Drohung eine Folge weißer Serienzüge ist, denn dies würde bereits die Fälle, in denen die Drohung Schachzwang beinhaltete, unzulässigerweise aus der Definition ausschließen (s.u. die Stücke von Rytschkow und Petrovic). Aber auch eine Drohung mit Zugzwang ist möglich, wie im folgenden Beispiel.

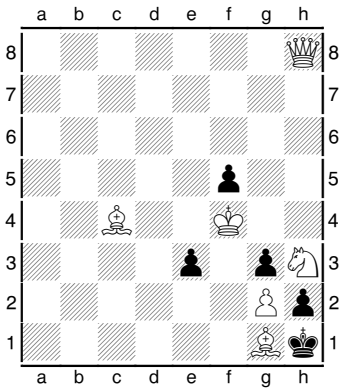

R. Schattner/H.Weißauer,
„Festschr. z. 45. Pfälz. Schachkongreß (Herxheim)“ 1976
Kf4, Dh8,Lc4,Lg1,Sh3,Bg2;
Kh1,Be3,f5,g3,h2 (6+5)
Matt in vier Zügen
C+

1. K:e3! f4+(dr.) **2. S:f4 ZZ K:g1 3. Da1#,**
1. – K:g2 2. Ld5+ Kf1 3. Da1#, 1. – h:g1D+/h:g1S 2. Sf2+ K:g2 3. Dh3/Dh1#

Falsch ist aber auch Finzers Ansicht, statt „droht“ sollte man besser „mit der möglichen Folge von“ schreiben, denn dies ignoriert schlicht die Realität unausführbarer Drohungen, statt sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Zugzwang bedeutet, daß Schwarz an seiner Zugpflicht zugrunde geht:

Ein weißer Zug setzt Schwarz in Zugzwang, wenn Schwarz nicht im Schach steht und jede (legale) schwarze Antwort eine schwarze Schädigung erzeugt, die Weiß ausnutzen kann, um zum Ziel zu gelangen; keine dieser weißen Fortsetzungen drohte bereits.

Man beachte, daß diese Zugzwangdefinition noch nicht besagt, daß Schwarz auch zum Ziele käme, falls er an dieser Zählstelle aussetzen dürfte! Sowenig es m.E. zulässig ist (wie es Finzer tut), die unausführbare Drohung aus der Definition der Drohung auszuschließen, sowenig

ist es zulässig, sie aus der Definition des Zugzwanges auszuschließen. Wie die von mir gewählte Definition des Zugzwanges zeigt, bleibt sein Kern auch im Falle einer unausführbaren Drohung erhalten.[2]

Theoretisch könnte man auf die Extrakategorie **Schachzwang** verzichten; falls man auch sog. Sekundärdrohungen als Drohungen versteht (was ich nicht tue, s.u.), so schränkt das Schachgebot nur die legalen schwarzen Antworten ein: es bleiben die beiden Fälle, daß bei theoretisch „beliebiger" Abdeckung des Schachgebotes bereits ein Mattzug bereitsteht (Drohung bzw. unausführbare Drohung) oder nicht (Zugzwang). Dies ist jedoch nicht üblich, daher habe ich beide Definitionen so gefaßt, daß eine Überschneidung mit dem Schachzwang ausgeschlossen ist.

Schachzwang bedeutet, daß Weiß Schach bietet und Schwarz gezwungen ist, dieses Schachgebot abzudecken.

Somit liegt nach jedem weißen Zug entweder Schachzwang oder (mindestens) eines der beiden anderen taktischen Druckmittel vor. Der Fall der unausführbaren Drohung bildet eine Überschneidung von Drohung und Zugzwang, ich gehe weiter unten gesondert auf ihn ein.

4. Paraden und Drohparaden

Eine **Parade** ist jeder schwarze Antwortzug. Bei Schachzwang und Zugzwang leuchtet dies unmittelbar ein. Aber auch im Falle einer Drohung kann man die primitive Sicht auf die Lösung wählen, was gelegentlich durchaus Sinn macht, wie das folgende Beispiel beweist:

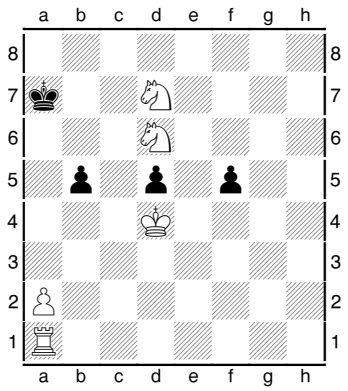

Arne Mangs (alias Herbert Grasemann),
„Deutsche Schachblätter" 1980
Kd4,Ta1,Sd6,Sd7,Ba2;
Ka7,Bb5,d5,f5 (5+4)
Matt in vier Zügen
C+

(1. a4/Kc5? b4!, 1. Tb1? Ka6!)
1. Kc3! d4+(dr.) **2. Kb4 ~ 3. a4 ~/b:a4 4. a:b5/T:a4#,**
1. – b4+ 2. Kb3 ~ 3. a3 ~/b:a3 4. a:b4/T:a3#

Die Fortsetzung 2. Kb4 folgt auf 4 der 5 möglichen schwarzen Züge, und doch ist 1. – d4+ der augenfälligste Repräsentant dieser Gruppe. Läßt man dieser Parade, obzwar die Drohung nicht parierend, eine eigenständige Bedeutung zukommen, so wird das Etagenecho aufgewertet durch eine ebenfalls echoartige Schachprovokation. Grasemann stellte sBd5 eigens auf, weil diese Sichtweise hier ganz sicher der Lösersicht entspricht![3]

[2] Diese Zugzwang-Definition muß für „Verführungen" leicht modifiziert werden, s.u.
[3] Bei bestimmten formalen Themen wie z.B. der Darstellung einer parallelen schwarzen Allumwandlung ist die primitive Sichtweise auf die Lösung geradezu selbstverständlich; dieses Thema gilt als bewältigt, auch wenn eine der vier verschiedenen Fortsetzungen nach den schwarzen Umwandlungszügen gleich der vollzügigen Drohung ist.

Zwecks Unterscheidung spreche ich im folgenden von Zügen, die gegen eine Drohung verteidigen, als **Drohparaden**:

Eine Drohparade ist jeder schwarze Zug, der die Drohung weder unverändert noch durch ausschließliche Beschneidung schwarzer Möglichkeiten durchgehen läßt.

Es herrscht gelegentlich die Ansicht vor, die Drohung bestehe nur aus dem folgenden weißen Zug. Dies ist selbstverständlich falsch. Betrachten wir das folgende Beispiel.

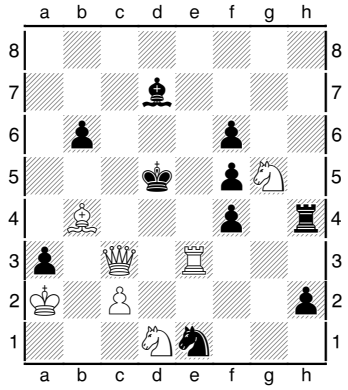

Wladimir Rytschkow,
„Moskau-Turnier“ 1990
Ka2,Dc3,Te3,Lb4,Sd1,Sg5,Bc2;
Kd5,Th4,Ld7,Se1,Ba3,b6,f4,f5,f6,h2 (7+10)
Matt in drei Zügen
C+

1. Dc7! dr. 2. c4+ Kd4 3. Lc3# (1. – f3 2. c4+ T:c4(?) 3. Dd6/D:d7#)**, 1. – f:e3 2. S:e3+ Kd4 3. Dc3#, 1. – Lb5 2. Dd6+ Kc4 3. Tc3#, 1. – Lc6 2. Df7+ Kd4 3. c3#, 1. – S:c2 2. Td3+ Sd4 3. Sc3#***, 1. – Kd4 2. D:b6+ Kd5,Kc4 3. Dc5#*

Auf 1. – f3 folgt der Drohzug 2. c4+. Dennoch ist dieser Zug eine Drohparade: Die weiße Drohung ist der (verzweigungslose) Variantenbaum 2. c4+ Kd4 3. Lc3#. Dieser Zweig ist nach 1. – f3 zwar immer noch möglich, doch kann Schwarz nun mit 2. – T:c4!? ausweichen! Der Löser ist gezwungen zu untersuchen, ob diese neue Möglichkeit ebenfalls zum rechtzeitigen Matt führt oder nicht. Daß dieser Zweig am Ende wegen Dualmatts ein „nicht vollwertiger“ ist (zu „bestmöglicher schwarzer Verteidigung“ s.u.), ändert daran nichts!

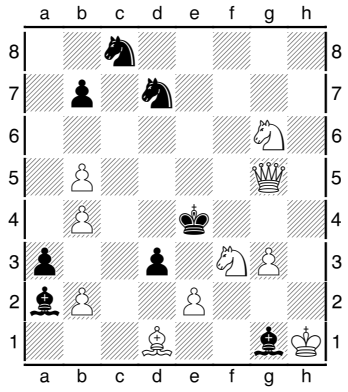

Nenad Petrovic,
„British Chess Federation“ 1975, 2. Preis
Kh1,Dg5,Ld1,Sf3,Sg6,Bb2,b4,b5,e2,g3;
Ke4,La2,Lg1,Sc8,Sd7,Ba3,b7,d3 (10+8)
Matt in drei Zügen
C+

(1. Sd2+? Kd4 2. e3+ L:e3, 1. Df4+? Kd5 2. Lb3+ L:b3)
1. Sf8! dr. 2. Dg4+ Kd5/Ke3 3. De6/Dd4# (L:e6/L:d4??)**,**
1. – La7 2. Sd2+! Kd4 3. e3#, 1. – Lg8 2. Df4+! Kd5 3. Lb3#*,*
1. – d:e2 2. Lc2+ K:f3 3. Df4# (1. – Le3 2. Dg6+ Kd5 3. De6#)

In Petrovics Beispiel hingegen schneidet 1. – Ld5 nur den Drohzweig 2. – Kd5 weg. Dieser umgekehrte Fall ruft keine neuen Möglichkeiten hervor, die der Löser untersuchen müßte, und ist damit keine Drohparade. (Folglich ist es auch unerheblich, daß 1. – Ld5(?) neben 2. Dg4+ ebenso 2. Df4# und 2. Dh4+ gestattet.)

Umstritten sind schwarze Königsfluchten, insbesondere wenn auf sie sofort ein Matt folgen muß. Im folgenden Beispiel würde nach 3. – Ka8 der gleiche Mattzug das Matt sogar durch eine andere Figur geben!

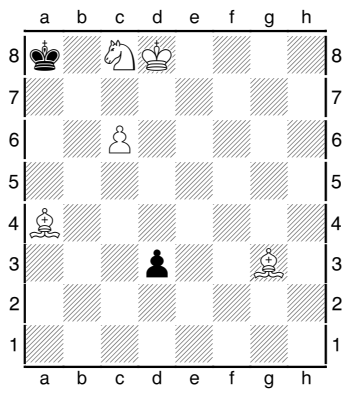

Alexandr Kalinin,
„64“ 1988
Kd8,La4,Lg3,Sc8,Bc6;
Ka8,Bd3 (5+2)
Matt in vier Zügen
C+

(1. Lb3? d2 2. Ld5 d1D! 3. c7+ D:d5+)
1. Lb8! (d2? 2. Kc7 #3) **K:b8 2. Lb3! ~ 3. Ld5 ~**(Ka8) **4. c7#**

Es handelt sich zweifellos um verschiedene Mattbilder; dennoch geht es m.E. an der Lösersicht vorbei, 3. – Ka8 als Drohparade zu bezeichnen. Ich ziehe es vor, in Fällen wie diesem von einem gemeinsamen Matt*netz* zu sprechen, womit 3. – Ka8 *keine* Drohparade ist. Der Leser mag dies aber strenger sehen.

Zu klären ist noch der Fall weißer Drohduale. Es kann sein, daß eine schwarze Parade eine von zwei möglichen Fortsetzungen verhindert aber die andere durchgehen läßt:

Eine schwarze Parade, die (nur) die Drohung mit Reduzierung weißer Duale auf Eindeutigkeit durchgehen läßt, heißt ***Differenzierungsparade****.*

Dies habe ich absichtlich etwas schwammig formuliert, um Grenzfälle mit einzuschließen; zum Beispiel den Fall, wo die Drohung 2. A x/y 3. B/C,D lautet, die Differenzierungsparade d aber den vorher dualfreien Zweig beschneidet: 1. – d 2. A y 3. C; oder aber d nun den anderen Zweig dualistisch macht: 1. – d 2. A x/y 3. B,E/C.

5. Was ist eine gute schwarze Verteidigung?

Wenn Weiß mit einer Drohung arbeitet, lautet die herrschende Antwort wie folgt: „Schwarz hat sich als intelligenter, kämpferischer Partner bestens zu verteidigen, muß also, sofern möglich, die Drohung parierende Gegenzüge machen. Falls ‚beliebige’ Züge Widerstand von gleicher Dauer wie bei parierenden Zügen gestatten, hat er sie zu unterlassen (sonst gäbe er zu erkennen, daß er die Drohung nicht durchschaut, was der vorausgesetzten Intelligenz widerspricht).“ (Zitat aus der der Replik von H. Rössler zu Finzers Artikel, „Die Schwalbe“ 1982)

Diese Ansicht ist derart widersprüchlich, daß man an jedweder Stelle ansetzen kann, um sie zu zerpflücken:

(1) Wenn man kämpfende menschliche Partner annimmt, so ist ja gar nicht klar, ob Weiß die mit einem Zug verbundene Drohung gesehen hat, d.h. Drohparade und Nicht-Drohparade sind aus schwarzer Sicht gleichwertig!

(2) Nimmt man zusätzlich an, daß Weiß alle Drohungen eines von ihm gespielten Zuges sieht, so wäre eine Drohparade, die kurzzügig erledigt wird, aus schwarzer Sicht besser als

eine die Drohung durchgehen lassende Nicht-Drohparade, da nur erstere ihm noch Hoffnung beließe!

(3) Der Zwang zum Parieren einer Drohung würde überdies verbieten, Drohungen zu Themavarianten zu machen, weil diese ja nicht zur Ausführung kämen! (Drohungen als Themavarianten sind jedoch durchaus üblich, s.o. Mangs und Rytschkow.)

(4) Der tiefste Widerspruch jedoch besteht darin, daß ein *intelligenter Schwarzer von Anfang an sieht, daß er das weiße Vorhaben nicht verhindern kann*. In einer Lösung eines #n hat Schwarz *ausschließlich* unzureichende („schlechte") Züge, er wird auf *jede beliebige* Zugfolge, die er spielt, spätestens im n-ten Zug matt!

Schwarz kann somit nur noch einen „möglichst zähen" Widerstand leisten. Dieser muß sich einerseits auf die technische Zielforderung beziehen, andererseits auf den künstlerischen Wunsch nach Dualfreiheit:

Bestmögliches schwarzes Spiel in einem #n sind alle Zugfolgen, die (in dieser Reihenfolge) das weiße Matt möglichst weit hinauszögern und möglichst wenig weiße Mehrdeutigkeiten zulassen. Im Idealfalle also alle vollzügigen dualfreien Zweige.

Im Gegensatz zu Rössler zählt diese Definition „bestmöglichen schwarzen Spiels" also v.a. auch dualfrei durchführbare vollzügige Drohungen als vollwertige Varianten.[4]

Betrachten wir hierzu noch zwei Beispiele.

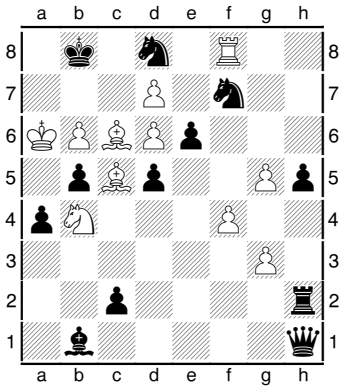

Israel A. Schiffmann,
„Dutch East Indies Chess Association" 1929, 1. Preis
Ka6,Tf8,Lc5,Lc6,Sb4,Bb6,d6,d7,f4,g3,g5;
Kb8,Dh1,Th2,Lb1,Sd8,Sf7,Ba4,b5,c2,d5,e6,h5 (11+12)
Matt in drei Zügen
C+

1. Lb7? ~ 2. Sc6# (1. – Se5 2. T:d8#), 1. – d4!,
1. b7? ~ 2. La7# (1. – S:d6 2. L:d6#), 1. – Dg1!,
1. K:b5? ~ 2. Sa6# (1. – S:d6+ 2. L:d6#), 1. – Df1+!,
1. Ka5? ~ 2. Sa6#, 1. – De1!,
1. g6! dr. 2. g:f7 ~ 3. T:d8# (1. – S:d6(?) 2. T:d8+ Sc8 3. T:c8,d:c8D#),
1. – Tg2/Tf2/Te2/Td2 (2. g:f7? Dh4!) **2. Lb7/b7/K:b5/Ka5! usw.**,
1. – d4 2. b7 (D:c6+ 3. S:c6#)

In Schiffmanns Stück ist die Parade 1. – S:d6 eine Drohparade, aber dennoch eine schlechte Verteidigung, denn eine dualfreie Drohung (die auf z.B. 1. – c1D so durchginge) würde durch ein unausweichliches Dualmatt ersetzt. (Ähnlich ist es oben bei Petrovic, wo 1. – S:f8 zwar die Drohung parierte, aber das Kurzmatt auf e5 zuließe.)

Zeplers Stück führt den angeblichen Zwang zum Parieren einer Drohung völlig ad absurdum. Hier ist die (ausführbare und parierbare) Drohung die einzige Hauptvariante – die weiße „Schaltung" Ka7-b6 ersetzt das für Weiß schlechte Tg7+ durch das für Schwarz schlechte

[4] Einen (dualfreien) Nebenvariantenwust dadurch wegzudiskutieren, „daß ja das meiste schon drohte", ist m.E. also *keine* plausible Argumentation!

Tg6+. Wäre Schwarz gezwungen, die Drohung zu parieren, so bliebe als einzige Variante das banale Spiel nach 1. – e1D(S) übrig, und das Stück wäre wertlos!

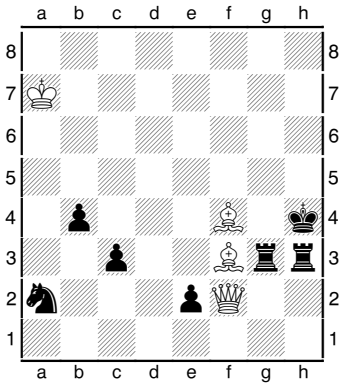

Erich Zepler,
„Dresdner Anzeiger“ 1926, 2. Preis
Ka7,Df2,Lf3,Lf4;
Kh4,Tg3,Th3,Sa2,Bb4,c3,e2 (4+7)
Matt in vier Zügen

1. Dd4? (dr. 2. Dh8# u. 2. Lc1..h6+ u. 2. Df6+,Dd8+)
Tg7+! 2. Lc7+ Kg5! 3. Df4+ kein Matt wg. Fluchtfeld g6,
1. Kb6! dr.(z.B. b3) **2. Dd4** (dr. s.o.) **Tg6+** (alles andere kurzzügig od. dualistisch) **3. Ld6+ Kg5 4. Df4#** (3. – Tg4 4. D:g4#, 1. – e1D(S) 2. D:e1 ~ 3. De7+ Tg5 4. D:g5#)

6. Die Lösung aus moderner Sicht

Aus dem vorangegangenen Kapitel ergibt sich folgendes: In der Lösungsangabe muß natürlich immer der gesamte Variantenbaum einschließlich Dual- und Kurzvarianten *angegeben* werden, denn sonst wäre die Lösung nicht vollständig. (Es sollte aber vom Leser erwartet werden dürfen, einzügige und einfache zweizügige Mattführungen selbst zu erkennen, so daß aus Gründen der Übersichtlichkeit solche ggf. fortgelassen werden können.) Zur *Beurteilung* werden aus dem gesamten Variantenbaum dann alle schwarzen Züge (und ihre Folgen) entfernt, die kurzzügig enden oder auf die sich ein unausweichlicher Dual ergibt. Was übrigbleibt, ist jene **„stehenbleibende Lösung“**, anhand derer das Schachproblem gemessen werden muß.

Ergibt sich auch bei bestmöglichem schwarzen Spiel ein unausweichlicher Dual (oder ein Kurzmatt), so gilt das Schachproblem i.d.R. als defekt. Auf Ausnahmen hierzu wird im letzten Kapitel eingegangen.

Umstritten sind jene Fälle, in denen sich ein unausweichlicher Dual in einer vollzügigen Variante erst verzögert ergibt (s. z.B. Schiffmann oben 1. – S:d6). Der Löser muß für den unmittelbar nächsten Halbzug ja noch eine eindeutige Fortsetzung finden, was manchmal gar nicht so leicht ist. Dies gilt zwar auch für jene Fälle, in denen das Spiel dualfrei oder verzögert dualistisch einen Zug zu früh endet; allerdings ist Zuglänge das stärkere Kriterium gegenüber Dualfreiheit. Es können daher (nur) in vollzügigen Varianten solche „verzögerten Duale“ als wertmindernder erachtet werden als unverzögerte. (Besteht ein Dual aus einer Kurz- und einer vollzügigen Variante, so verdient die schnellere Erledigung unbedingt den Vorzug; ein solcher Dual ist einer Kurzvariante gleichzusetzen.)

Die „stehenbleibende“ Lösung wird dann jedenfalls nochmals untergliedert in **„Hauptvariante(n)“ und „Nebenvariante(n)“**. Die Hauptvarianten müssen den gewollten Inhalt der Schachaufgabe umfassen (also mindestens mit ihm übereinstimmen); im anderen Falle (etwa wenn eine gewollte Hauptvariante wegen Dualen ausscheidet oder gar die Lösung eine andere ist als die vom Komponisten gewollte) ist die Aufgabe defekt. Die Beurteilung von Nebenvarianten unterliegt in verstärktem Maße der subjektiven Beurteilung. Einige Komponisten halten ihre Qualität für gänzlich irrelevant; andere verlangen hier dieselben Qualitätskriterien wie bei den Hauptvarianten. Die Mehrheit sieht sie zumindest nicht als störend an, sofern sie nicht

(etwa durch Wiederholung von Hauptvariantenzügen) die Hauptvarianten verwässern; besonders qualitätsvolle nichtverwässernde Nebenvarianten gelten dabei als Bereicherung des Stückes.

Bis hierhin kann man die primitive Sicht auf die Lösung beibehalten. Falls man dies tut, ist bereits alles gesagt. Ebenso im Falle von Schachzwang und Zugzwang, wo jede legale schwarze Antwort (zunächst) gleichwertig ist.

Im Falle einer (vollzügigen) Drohung ist es heute allerdings zumeist üblich, alle Züge, die die Drohung so durchgehen lassen, mittels „~“ zu einer Variante (**„Droh-Variante“**) zusammenzufassen. Dieses Zeichen ist mehrdeutig, es kann für „beliebig-neutral“, nur „neutral“ oder nur „beliebig“ stehen, deutet aber gut an, daß es eine Codierung für *existierende* schwarze Züge bedeutet. (Mit dem Aufkommen der Lösungsprogramme, die mit maschineller Dummheit alle möglichen unausführbaren Drohungen finden, die die Komponisten sich nie die Mühe gemacht haben aufzuspüren, verschwindet folglich auch das „~“ langsam, und eine Drohung wird nur mehr in eckige Klammern gesetzt ...) Für die „~“-Sondervariante gelten ein paar Zusatzregeln.

a) Im Idealfalle ist die Drohung vollzügig-dualfrei, und es gibt (mindestens) einen schwarzen Zug bzw. eine schwarze Zugfolge, auf die sie auch dualfrei durchgeht. In diesem Falle ist die Drohung eine allen anderen (vollzügig-dualfreien) gleichwertige Variante, in der der erste schwarze Zug lediglich eines „Verteidigungsmotives“ (s.u.) entbehrt.

b) Gibt es für eine dualistische Drohung verschiedene vollzügige Differenzierungsparaden, so kann jede Differenzierungsparade zu einem anderen „stehenbleibenden“ Folgebaum führen. Sofern dies nicht der gewollte Inhalt der Komposition ist (z.B. Fleck-Thema s.u. Fleck), sollte der Komponist darauf achten, daß dies nicht überhand nimmt, denn der entstehende Variantenwust mit ggf. etlichen Zugwiederholungen bedeutet dann eine starke Ablenkung vom Wesentlichen.[5]

c) Läßt sich eine Drohung ohne dualfreien Zweig nicht wenigstens in einem Zweig dualfrei differenzieren, oder gibt es keinen schwarzen Zug der eine Drohung mit dualfreiem Zweig auch mit einem solchen durchgehen läßt, oder ist die Drohung nicht vollzügig, so entspricht jeweils die Drohung keiner „stehenbleibenden“ Variante – bleibt allerdings als taktisches Mittel real!

Enthält eine Drohung eine (ausführbare) Folgedrohung an späterer Zählstelle, so wird letztere natürlich ebenfalls mit allen sie realisierenden Zweigen als ein einziger mit „~“ beginnender Zweig zusammengefaßt. Nehmen wir nun eine schwarze Parade (in Bezug auf die Erstdrohung), die die Zugmenge, welche die Folgedrohung durchgehen läßt, erhöht bzw. wechselt. In der primitiven Sichtweise auf die Lösung wäre eine solche Parade eine Drohparade, aber die primitive Sicht ignoriert i.d.R. die taktischen Zwangsmittel des Weißen. In moderner Sicht wäre diese Parade *keine* Drohparade, denn aus taktischer Sicht bleibt das „~“ an der späteren Zählstelle unverändert erhalten!

Da dies vielleicht zu theoretisch war, folgt hierzu ein einfaches Beispiel:

[5] Ähnlich wie die verschiedenen „Drohvariationen“ in Schauers Stück unten.

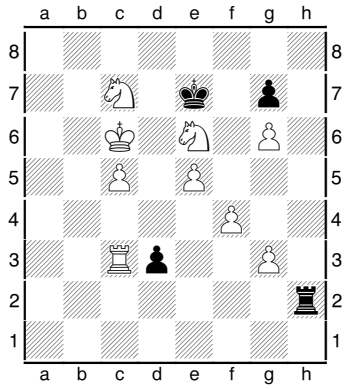

Bernhard Schauer,
„Die Schwalbe“ 1963 (Verb.)
Kc6,Tc3,Sc7,Se6,Bc5,e5,f4,g3,g6;
Ke7,Th2,Bd3,g7 (9+4);
Matt in vier Zügen
C+

1. T:d3? Td2! (2. Td6 Tdd~!), 1. Tb3? Ta2! (2. Tb8 Ta6+!),
1. Ta3! ~(d2,Th1) 2. Ta8 (~ 3. Te8#) Th8 3. T:h8 ~ 4. Te8#,
1. – Tb2 2. Ta8 (~ 3. Te8#) Tb8/Tb6+ 3. T:b8/c:b6 ~ 4. Te8#
(1. – Tc2(?) 2. Ta8 T:c5+ 3. S:c5+ d2(~) 4. Te8/Sd5#),
1. – Ta2 2. T:a2 ~ 3. Ta8 ~ 4. Te8#,
1. – Th8 2. T:d3! (~ 3. Td7#) **Td8 3. Td6 ZZ T~/T:d6+ 4. Td7/c:d6#**,
1. – Th5 2. T:d3 T:e5 3. Td7+ Kf6 4. Tf7#

In der Drohung (1. – ~) wird die (hier unparierbare) Folgedrohung 3. – ~ nur durch 3. – d2 realisiert. Diese Möglichkeit ist nach 1. – d2 genommen. Dennoch ist 1. – d2 keine Drohparade, denn es gibt dann die neuen neutralen Möglichkeiten 3. – d1~, und der Sonderzweig 3. – ~ 4. Te8# bleibt „praktisch unverändert“ bestehen.

Einen Grenzfall demonstriert das Folgestück.

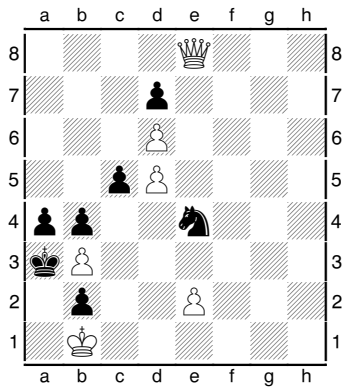

Demonstrationsbeispiel
(E.Z. nach einem #3 von G. Jahn[6], Urdruck 2013)
Kb1,De8,Bb3,d5,d6,e2;
Ka3,Se4,Ba4,b2,b4,c5,d7 (6+7)
Matt in drei Zügen
C+

1. D:e4! c4(~) **2. D:c4 ZZ a:b3 3. Da6#,**
1. – a:b3 2. D:c4 Ka4(~) **3. Da6#** (1. – K:b3? 2. Dd3#)

Hier ist gemäß der Definitionen 1. – a:b3 eine Drohparade; es folgt zwar ebenfalls 2. D:c4 mit gleichem Matt, doch das taktische Zwangsmittel dieses Zuges wechselt: die Zugzwangparade 2. – a:b3 wird durch die ausführbare Drohung 2. – ~ ersetzt. Diese Formalistik geht aber an der Sicht des Lösers vorbei, der nach 1. – a:b3 „praktisch“ das gleiche Spiel sieht wie nach dem die Drohung durchlassenden 1. – c4. Ihm ist es egal, ob a:b3 im zweiten Zug erzwungen wird oder in einer Art vorauseilenden Gehorsams bereits im ersten Zug gespielt wird; letzteres als ernsthafte Verteidigung anzusehen, das erscheint geradezu absurd!

[6] Günther Jahn, „Rochade“ 1980; Kb1,Dg3,Lb3,Bb6,f2; Ka3,Ba4,b4,c5,c5 (5+5); #3 (C+)
1. Df4! a:b3 2. Dc4 Ka4/b2 3. Da6/Da2#, 1. – c4 2. Dc1+ K:b3 3. Db2#, 1. – K:b3 2. Dc1 c4/a2 3. Db2/Dc2#

Sind nun obige Definitionen falsch oder die Sicht des Lösers? Ich meine: weder-noch. Schachaufgaben sind keine wissenschaftlichen Werke, sondern Produkte der Kunst, daher sind Grauzonen zwangsläufig. In solche Grauzonen scharfe Grenzen setzen zu wollen, wäre kontraproduktiv statt erhellend, es ginge am Kern der Sache vorbei. Das Demonstrationsbeispiel zeigt eine solche Grauzone, und es bleibt dem persönlichen Geschmack jedes Betrachters überlassen, ob er in 1. – a:b3 eine Drohparade sehen möchte oder nicht.

Im Falle von Schachzwang besteht das **Verteidigungsmotiv** aller möglichen schwarzen Antwortzüge in der Abwehr des Schachgebotes. Im Falle von Zugzwang kann man diesen als Sonderfall-Verteidigungsmotiv definieren; auch wenn es sich dabei tatsächlich *nicht* um ein Verteidigungsmotiv im Sinne der Bedeutung dieses Wortes handelt, möchte ich ihn hier dennoch so bezeichnen, um keinen neuen Oberbegriff einführen zu müssen. Im Falle einer Drohung weisen nun alle Differenzierungs- und (totale) Drohparaden mindestens ein Verteidigungsmotiv auf, welches diese Drohung teilweise oder ganz verhindert.

Im Falle mehrerer Verteidigungsmotive kann jedes von ihnen relevant sein, es kann aber auch Redundanz vorliegen:

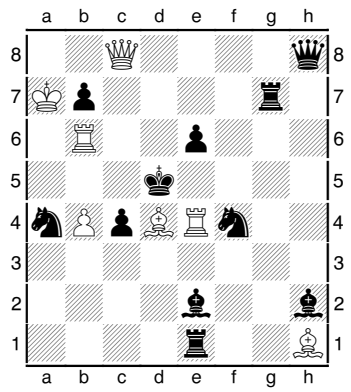

Ralf Krätschmer,
„Europa Rochade“ 1984
Ka7,Dc8,Tb6,Te4,Ld4,Lh1,Bb4;
Kd5,Dh8,Te1,Tg7,Le2,Lh2,Sa4,Sf4,Bb7,c4,e6 (7+11)
Matt in zwei Zügen
C+

(1. Lb2? c3! 2. Te5+ K:e5, 1. Lf6? e5! 2. Td4+ K:d4)**,**
1. Lc3! (dr. 2. Te5#) Lf3/Sg2/Tg2 2. D:c4/D:e6/D:b7# (1. – S:c3 2. Dc5#)

Krätschmers Stück zeigt das Chicco- oder Moskau-Thema, welches verlangt, daß eine Doppelschach-Mattdrohung pariert wird, indem (1) die Wirkungsgerade des Batteriehintersteins verstellt und (2) das Mattfeld (oder die Mattgerade) des Batterievordersteins gedeckt wird. Nur beide Verteidigungsmotive zusammen verhindern das Matt.

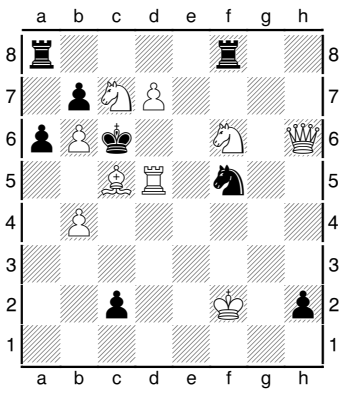

Adolf Kraemer/Erich Zepler,
„Neue Leipziger Zeitung“ 1935
(Neufassung „Die Welt“ 1948)
Kf2,Dh6,Td5,Lc5,Sc7,Sf6,Bb4,b6,d7;
Kc6,Ta8,Tf8,Sf5,Ba6,b7,c2,h2 (9+8)
Matt in drei Zügen
C+

(1. Sg4+? Sd,h6+!) **1. Ke1!!** ~ 2. Sg4+ Tf6 3. Se5#
(2. – S:h6? 3. Se5,Td6#, 2. – Sd6? 3. Se5,T:d6,D:d6#, 1.– T:f6(?) 2. D:f6+ Sd6 3. D:f6,T:f6#),
1. – c1D+ 2. D:c1 (~ 3. L~#) **h1D+/Ta,fe8+ 3. Lg1/Le3#** (2. – Sd6 3. T:d6#)**,**
1. – h1D+ 2. D:h1 (~ 3. T~#) **c1D+/Ta,fe8+ 3. Td1/Te5#** (2. – Sh4,g3,...,d6/Tg,h8 3. Td6#)**,**
1. – Tae8+ 2. Sf:e8+ Tf6 3. d8S# (2. – S:h6? 3. Td6,d8S#, 2. – Sd6? 3. T:d6/D:d6#,
1. – Tfe8+ 2. Sf:e8+ S:h6 3. Td6#, 2. – Sd6? 3. T:d6/D:d6#)

Im berühmten Stück von Kraemer und Zepler parieren 1. – c1D+ und 1. – h1D+ die Drohung nur durch das Schachgebot. Das Turmschach 1. – Tae8+ hingegen pariert alternativ durch Schachgebot oder durch Deckung von e5; würde jeweils eines von beiden Verteidigungsmotiven fehlen, wäre die Drohung immer noch verhindert! Dieses Turmschach ist sozusagen „übermotiviert“, was prinzipell als Schwäche anzusehen ist.[7]

(Der Löser ist geneigt, dem Schachgebot, weil augenfälliger, den Vorzug zu geben. Im vorliegenden Fall jedoch kann das Schach auf e8 nicht ohne gleichzeitige Deckung von e5 geschehen, wohl aber könnte die Deckung von e5 theoretisch ohne gleichzeitiges Schachgebot erfolgen. Freilich aus konstruktiven Gründen nicht praktisch, denn dann gäbe es den Dual [1. – Tae8+] 2. Sg4+ Tf6 3. d:e8D#)

Kommen wir noch kurz zu dem Fall, wo Drohduale unterschiedliche Länge haben – also „**ein weißer Zug gleichzeitig kurz und lang droht**“, wie man es gewöhnlich formuliert. Insbesondere in Mehrzügern ist es üblich, nur die prägnante Kurzdrohung (ggf. mehrere) anzugeben und eine gleichzeitige längere Drohung (ggf. mehrere) „unter den Tisch fallen“ zu lassen. Dies ist m.E. (nur) zulässig, wenn (1) die Verteidigungsmotive der schwarzen Paraden für das (gewollte bzw. behauptete) dargestellte Thema irrelevant sind und (2) die angegebene Drohung nicht abgewehrt werden kann ohne automatisch auch die nicht angegebene Drohung abzuwehren. In allen anderen Fällen ist die gleichzeitige längere Drohung relevant für das Verständnis und die Beurteilung des vorliegenden Schachproblems!

[7] Hier kann man statt dessen das andere Turmschach Tfe8+ als dritte Hauptvariante wählen; da es die Möglichkeit 2. – Tf6 nimmt, wird die Deckung von e5 irrelevant, und es pariert die Drohung rein aufgrund des Schachgebots.

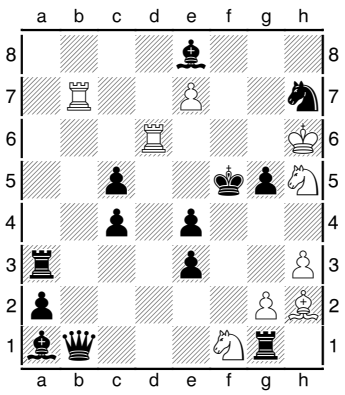

Milan R. Vukcevich,
„Die Schwalbe“ 1982
(Korrektur der Korrektur: F. Chlubna durch +sBa2
in der nachgereichten Errataliste zu „Schach für Nußknacker“)
Kh6,Tb7,Td6,Lh2,Sf1,Sg3,Be7,g2,h3;
Kf5,Db1,Ta3,Tg1,La1,Le8,Sh7,Ba2,c4,c5,e3,e4,g5 (9+13);
Matt in sieben Zügen
C+

(1. Shg3+? K~ 2. Se2+ Kf5 3. Sc3 De,f1!, 1. Sfg3+? Kf4,Ke5 2. Se2+ Kf5 3. Sc3 L:h5!)
1. Tb5! (dr. 2. T:c5+ Le5 3. Sg7#[8] u.
[1. – Db4] 2. Sf,hg3+ K~ 3. Se2+ Kf5 4. Sd4+ L:d4 5. Sg3+ K~ 6. Sd2+ Kf5 7. S:d4#)
D:b5 2. Shg3+ K~ 3. Se2+ Kf5 4. Sc3 L:c3(!) 5. Sg3+ K~ 6. Sh5+ Kf5 7. Sg7#,
1. – L:b5 2. Sfg3+ K~ 3. Se2+ Kf5 4. Sc3 T:c3(!) 5. Sg3+ K~ 6. Sf1+ Kf5 7. S:e3#

Im Vukcevichs Stück entspricht die Langdrohung des Schlüssels, weil dualistisch, keiner stehenbleibenden Variante, sie kommt aber auf 1. – Db4 zur Ausführung.[9] Es gibt weitere Drohungen (die alle auf Verzögerung der Kurzdrohung hinauslaufen) wie etwa 2. Sfg3+ K~ 3. Sf1+ Kf5 4. T:c5+ – es ist klar, daß eine Parade gegen die Kurzdrohung diese Drohungen mit pariert, sie brauchen daher nicht angegeben werden. In den Varianten stellen die vierten weißen Zügen je eine Kurz- und eine Langdrohung auf; hier zu behaupten, die Schläge auf c3 parierten die Drohung, wäre eklatant falsch! Die Schläge auf c3 sind lediglich Differenzierungsparaden, die gegen die Kurzdrohung parieren, aber die jeweilige Langdrohung unverändert durchgehen lassen.

7. Die unausführbare Drohung

Finzer neigt dazu, einer Drohung, die nicht bzw. nicht so durchgeht, keine Relevanz zuzuschreiben. Eine solche Sichtweise würde aber z.B. die Existenz des „gebundenen Flecks“ völlig leugnen. Der „gebundene Fleck“ verlangt, daß der Schlüssel eine „Mehrfachdrohung“ (= mindestens Trial im ersten Drohzug) aufstellt, welche von *jedem* (legalen) schwarzen Antwortzug auf Eindeutigkeit reduziert (= differenziert) wird. (Dabei muß jede der drohenden Fortsetzungen mindestens einmal ausdifferenziert werden.) Wir sehen einen solchen Fall im folgenden Beispiel:

[8] 1. – Ld4 pariert die Kurzdrohung m.E. nicht, denn nach 2. T:c5+ L:c5 ist der Läufer ebenso ausgeschaltet;
1. – Dd1 pariert die Kurzdrohung, aber verzögert das Matt nur unwesentlich: 2. T:c5+ Dd5 3. T:d5 Le5 4. Sg7#.
[9] Mit 1. – Db4 beginnt also eine vollzügig-dualistische Variante. Wer auch in dualistischen Varianten Verwässerungen sehen kann, wird diese möglicherweise als stark verwässernd empfinden.

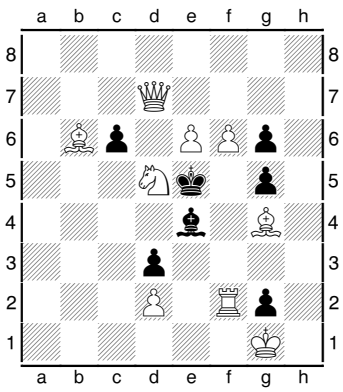

Ferenc Fleck,
„Magyar Sakkelet“ 1934
Kg1,Dd7,Tf2,Lb6,Lg4,Sd5,Bd2,e6,f6;
Ke5,Le4,Bc6,d3,g2,g5,g6 (9+7);
Matt in zwei Zügen
C+

1. Sc3! ~(Lf3/Ld5/Lf5/c5) 2. Dd4/Dc7/Ld4/Lc7#

Die primitive Sichtweise auf die Lösung – welche nur untersucht, auf welche schwarze Parade welche Fortsetzung möglich ist – geht am Kern eines solchen Stückes völlig vorbei; dessen (gewollter) Inhalt besteht darin, daß jede schwarze Parade Verteidigungsmotive, aber keinen Schädigungseffekt aufweist! Es gibt keinen schwarzen Zug, auf den die „Mehrfachdrohung“ als solche durchgeht, gleichwohl steht diese *als taktisches Mittel* im Zentrum des Geschehens!

Als Beispiel für eine **unausführbare Drohung** bringt Finzer das folgende Beispiel:

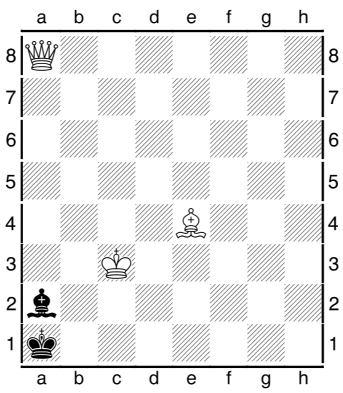

K.A.K. Larsen,
„Sydsvenska Dagbladet Snällposten“ 1925
Kc3,Da8,Le4;
Ka1,La2 (3+2)
Matt in zwei Zügen
C+

(1. Ld5? Kb1 2. Dh1??, 1. Ld3?patt) **1. Lb1!** (dr. unausführbar 2. D:a2#) **K:b1 2. Dh1#**

Er argumentiert, daß der unausführbaren Drohung 2. D:a2# keinerlei Relevanz zukäme, da Schwarz ohnehin 1. – K:b1 spielen muß, und ordnet diesen Fall dem Zugzwang zu. Um diese Sichtweise zu unterstreichen, könnte man einen sBb3 hinzufügen. (Da dies die Nebenlösung 1. Da3! erlaubte, müßte korrekterweise der Umbau etwas umfassender sein: Kd3,Db6,Le3,Ba3; Kb1,Ta1,Lb2,Ba2,a4,c3 C+.)

Mit der gleichen Berechtigung aber könnte man (in der ursprünglichen Aufgabe) einen sBe5 hinzufügen (C+), und nun wird die *Drohung* relevant, da wegen der Möglichkeit e5-e4 kein Zugzwang mehr besteht! Beide Modifikationen zeigen annähernd gleichen Inhalt und unterstreichen, daß in Larsens Original die Parade K:b1 schlicht übermotiviert ist. Dieser Fall ist letztlich qualitativ kein anderer als oben bei den zwei redundanten Verteidigungsmotiven von Tae8+ im Kraemer/Zepler-Stück! Das heißt:

Eine unausführbare Drohung bedeutet immer ein redundantes mindestens doppeltes Verteidigungsmotiv (eine unnötige Doppelmotivation) der unmittelbar folgenden schwarzen Züge: sie geschehen, weil Schwarz irgend etwas ziehen (und sich dadurch schwächen) muß UND weil sie die Drohung abwehren.

Larsens Stück demonstriert sehr schön, wie unzulässig es ist, generell einem dieser beiden Verteidigungsmotive den Vorzug geben zu wollen!

Ein weiteres Charakteristikum der unausführbaren Drohung habe ich bereits erwähnt. In der Frage nach der Realität/Relevanz einer unausführbaren Drohung muß man m.E. eine feine Unterscheidung treffen:

Einer unausführbaren Drohung kommt keine Bedeutung als Variante zu, sie bleibt gleichwohl als taktisches Mittel real.

Finzer leugnet letzteres, diese Sichtweise habe ich bereits widerlegt. Die herrschende (computergestützte) Meinung betrachtet andersherum unausführbare (vollzügige) Drohungen als vollwertige Varianten. Dies widerspricht eklatant den originalen Zugregeln des Schachspiels, die im orthodoxen #n weiterhin gelten (mit der einzigen Zusatzregel der Zugbeschränkung). Tatsächlich kann diese Sichtweise auch ganz leicht ad absurdum geführt werden: unter ihr wäre nämlich folgendes Stück, in dem eine unausführbare Drohung zugleich unparierbar ist, korrekt; tatsächlich jedoch ist das Stück inkorrekt, weil Schwarz nicht matt, sondern patt wird!

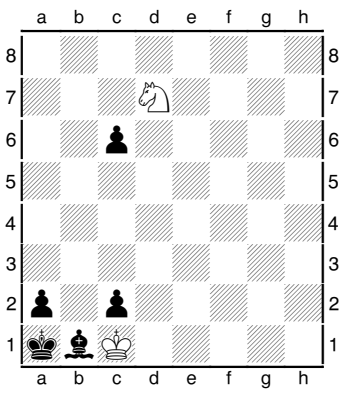

Demonstrationsbeispiel
(E.Z., Urdruck 2013)
Kc1,Sd7;
Ka1,Lb1,Ba2,c2,c6 (2+5)
Matt in zwei Zügen
C–

1. Sc5!? (dr. unausführbar 2. Sb3#) **patt**

Betrachten wir mit diesem Wissen ein weiteres Stück. Es zeigt einen zyklischen Le Grand, d.h. den zyklischen Wechsel von Drohmatt und Variantenmatt auf dieselbe schwarze Parade (zur Definition von „Verführungen“ s.u.).

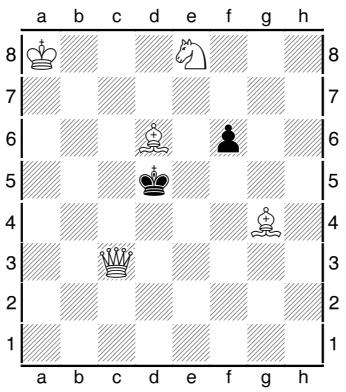

Peter Hoffmann,
„Die Schwalbe“ 1989, 2. Preis
Ka8,Dc3,Ld6,Lg4,Se8;
Kd5,Bf6 (5+2)
Matt in zwei Zügen
C+

1. Lf4? (dr.(unausführbar) **2. S:f6#) Ke4 2. Dc4#, 1. – f5!,**
1. Le2? (dr.(f5) **2. Dc4#) Ke4 2. Dd3#, 1. – Ke6!,**
1. Ld7! (dr.(f5) **2. Dd3#) Ke4 2. S:f6#**

Die Frage, ob dies eine zulässige Darstellung des Le-Grand-Themas ist, ist m.E. ohne zusätzliche Annahmen nicht zu beantworten! Diese Antwort hängt nämlich davon ab, worin man den „Kern“ des Le-Grand-Themas sieht:

(a) Die Paradoxie, daß in einer Phase ein Matt auf denselben schwarzen Zug folgt, der in einer anderen Phase gegen genau dieses Matt als Drohung parierte, bleibt im Falle unausführbarer Drohungen ohne Einschränkung erhalten!

(b) Interpretiert man hingegen den Le Grand als Sonderform des reziproken bzw. zyklischen Mattwechsels, so sieht man jede thematische Drohung als Sonderform einer Variante – welche im Falle einer unausführbaren Drohung eben nicht existiert.[10]

Als letztes Beispiel zur unausführbaren Drohung sei das Folgestück zitiert:

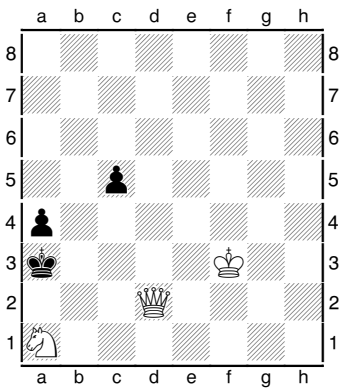

Werner Speckmann,
„Rochade“ 1980
Kf3,Dd2,Sa1;
Ka3,Ba4,c5 (3+3)
Matt in fünf Zügen
C+

1. Ke4! (dr. unausführbar 2. Kd3 c4+ 3. Kc2 c3/Ka2 4. Df4,D:c3+,Dd4/Db4,Kc1+,Kc3+) **c4 2. Kd5 ZZ c3 3. Df2 ZZ c2 4. D:c2 ZZ Kb4 5. D:c5#** (3. – Kb4? 4. Dc5#)

Finzer erkennt, richtigerweise, daß es dem Löser genügt, hier die schwarzen Zwangszüge zu betrachten, zieht aber die falsche Schlußfolgerung „daß Schwarz von Anfang an an fortgesetztem Zugzwang krankt“. Dies ist schlichtweg nicht der Fall, denn 1. – c4 ist übermotiviert; der Löser, der die Drohung sieht und folglich die parierende Wirkung von 1. – c4, kommt ebenso zum Ziel! Was Finzer vielleicht(?) meint, ist, daß der Löser die primitive Sichtweise auf die Lösung wählen und einfach eine Reaktion auf die einzig mögliche(n) schwarze(n) Zugfolge(n) suchen kann. In der Tat spielen – bezüglich des Inhaltes der Aufgabe – die Motive der schwarzen Bauernzüge zumindest für die erste Hälfte der Lösung eigentlich keine Rolle.

(In seinem Folgeartikel „Die Rolle der Selbstschädigung in der Lösungsmechanik“ – „Die Schwalbe“ 1984 – bringt Finzer ein kurioses Beispiel eines Drohduals: eine unausführbare Kurzdrohung kombiniert mit einer unparierbaren Langdrohung. Die schwarzen Paraden weisen in diesem Fall kein redundantes doppeltes *Verteidigungsmotiv* mehr auf, aber weiterhin eine redundante Doppelmotivation: Sie geschehen, weil Schwarz seiner Zugpflicht gehorchen muß – was jetzt allerdings keinen Zugzwang auslöst – *und* weil sie die Kurzdrohung abwehren.[11])

Verwandt mit der unausführbaren Drohung ist die **„ausführbare aber dennoch überflüssige“ Drohung**, d.h. auf jede schwarze Parade, die keine Drohparade ist, führt auch ein anderer

[10] Eigens für diesen Artikel hat Peter Hoffmann ein Demonstrationsbeispiel komponiert, das „jene, die von unausführbaren Drohungen nichts halten, geradezu nötigen soll, deren Existenz anzuerkennen“. Es findet sich weiter unten in Kapitel 11.

[11] Finzers Begriffsbildung, einen in Bezug auf eine (Teil-)Drohung neutralen Zug als „passiv selbstschädigend“ zu bezeichnen, ist unter der Sichtweise, daß in der Lösung eines Direktmatts jeder schwarze Zug schlecht ist, verständlich. Jedoch liegt dem m.E. der gravierende Analysefehler zugrunde, daß es die schwarzen Züge seien, die den Schwarzen schädigten; tatsächlich ist die prinzipielle schwarze Schädigung aber bereits mit der Ausgangsstellung gegeben. Es sind also nicht die schwarzen Züge die Ursache der Niederlage des Schwarzen, sondern der Komponist, der Schwarz bereits vor Lösungsbeginn in die ausweglose Lage brachte.

als der Drohzug (die Drohzüge) zum Ziel. Wie die unausführbare Drohung entspricht auch eine solche Drohung keiner realen Variante, bleibt aber als taktisches Mittel real. Und da es auch hier keinen neutralen schwarzen Zug gibt, bleibt ebenso die Doppelmotivation der Drohparaden erhalten.

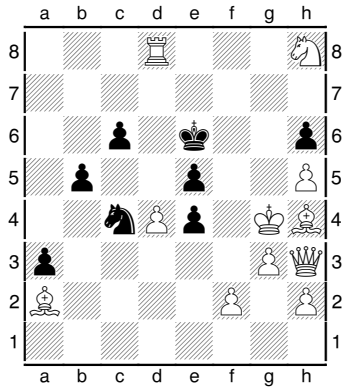

Jewgenij Leun,
„II. Match Lettland-Litauen“ 1975, 1. Platz
Kg4,Dh3,Td8,La2,Lh4,Sh8,Bd4,f2,g3,h2,h5;
Ke6,Sc4,Ba3,b5,c6,e4,e5,h6 (11+8)
#2
C+

1. – e3/e:d4 2. Kf3/Kf4# (1. – b4/c5 2. L:c4/d5#)**,**
1. f4? (dr. nicht dualfrei durchführbar 2. f5#) **e:f3/e:f4 2. K:f3/K:f4#**
(1. – e3/b4/c5? 2. Kf3,f5/L:c4,f5/c5,f5#)**, 1. – e:d4!,**
1. Dg2! ZZ **e3/e:d4 2. D:c6/D:e4#** (1. – b4/c5 2. L:c4/d5#)

In Leuns Stück (zu „vollständigem Satzspiel“ und „Verführungen“ s.u.) entspricht die Drohung der „Verführung“ keiner Variante, da jede schwarze Parade, die keine Drohparade ist, Schwarz zusätzlich schädigt. Diese Drohung ist „überflüssig“ in dem Sinne, daß Hauptvarianten und „Widerlegung“ ohne sie genauso ablaufen würden – sie ist hier dennoch *thematisch nicht* überflüssig, denn indem 1. – e3 nun dualistisch beantwortet wird und damit nicht als vollwertige Variante stehenbleibt, wird eine thematische Verwässerung (durch Wiederholung einer Satzspiel-Themavariante in der Verführung) vermieden![12]

Aus diesem Grunde habe ich dieses Beispiel gebracht. Es ist andererseits nicht das glücklichste, denn aufgrund der anderen Phasen ist klar, daß hier nicht einfach ein schwarzer Stein hinzugefügt werden kann, dessen Züge die Verführungsdrohung zur Variante machten. Eine Umarbeitung gelingt folglich nur, indem die Verführungsphase zur reinen Zugzwangphase[13], jedoch nie zur reinen Drohphase wird. Der Leser lasse sich davon nicht täuschen:

Sowohl die unausführbare als auch die „überflüssige“ Drohung bilden Grenzfälle zwischen Zugwang und Drohzwang, die in speziellen Fällen mehr dem einen der beiden Fälle zuneigen können, in der Regel aber eine gleichwertige redundante Überschneidung beider Fälle bilden.

Für Larsens Stück wurde dies oben demonstriert.

[12] Auch wenn Duale allgemein eine Schwäche sind, zeigt Leuns Stück, daß sie ggf. nützlich sein können; würde eine Satzspiel-Themavariante so in der Verführung wiederholt, ginge den „Paradenwechseln“ jegliche Prägnanz verloren. Diese Sichtweise entspricht auch dem hier gewählten Definitionsaufbau, wobei allerdings klar gesagt werden muß, daß ein Dual das künstlerisch schlechteste Mittel zur Verhinderung einer thematischen Verwässerung ist. Eine strengere Sichtweise – für die ich durchaus Verständnis aufbringe auch wenn ich sie in den allermeisten Fällen nicht teile – akzeptiert eine solche „Ausrede“ nicht und sieht ggf. auch in dualistischen und/oder Kurz-Varianten Verwässerungen.

[13] R. Krätschmer: wBh5–>g5,sBh6–>g6,+sBe7; C+ mit genannter thematischer Verwässerung

8. „Schwarze Drohungen“ und „Sekundärdrohungen“

Man sagt gelegentlich, daß „Schwarz etwas droht“, wenn Schwarz eine Art „Alles-Widerlegung“ hat, gegen die das weiße Spiel augenfällig vorsorgen muß. Im Sinne der Definition kann es jedoch im #n keine eigentlichen **„schwarzen Drohungen“** geben, denn außer in nicht stehenbleibenden Nebenvarianten bedeutet ein „beliebiger“ weißer Zug *zwangsläufig*, daß Weiß nicht zum Ziel kommt! *Es charakterisiert ja gerade die Hauptvarianten, daß Weiß sehr genau spielen muß und keinesfalls von seinen eindeutigen Zügen abweichen darf. Und das schwarze Spiel hat – im Gegensatz zur Partie – keine eigenständigen Ziele, sondern diese bestehen allein in der Abwehr der weißen Pläne.* (In der Lösung ist dieses Bemühen vergeblich, in Verführungen – s.u. – hingegen nicht! In Studien – wo keine Zugbeschränkung existiert – hat die schwarze Seite sogar zur weißen gleichwertige Ziele: weißes Ziel Remis bedeutet schwarzes Ziel Gewinn, weißes Ziel Gewinn bedeutet schwarzes Ziel (mind.) Remis.)

Der Begriff **„Sekundärdrohung“** suggeriert, daß es sich auch hierbei um Drohungen handelt. Worum es geht, wird anhand des folgenden Beispiels erklärt.

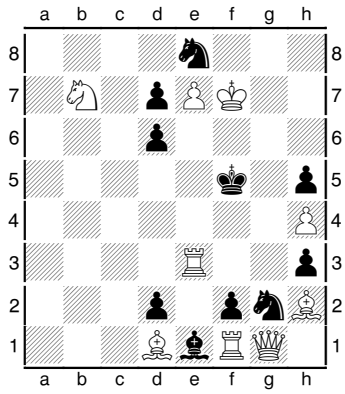

Jan Hartong,
„Magyar Sakkelet“ 1953
(Version E.Z.: Original ohne sBh3,sBh5, mit sLh3[14])
Kf7,Dg1,Te3,Tf1,Ld1,Lh2,Sb7,Be7,h4;
Kf5,Le1,Se8,Sg2,Bd2,d6,d7,f2,h3,h5 (9+10)
Matt in zwei Zügen
C+

1. – S:e3/Sf4/S:h4 2. Dg6/Dg5/Lc2# (1. – Se~/d5 2. S:d6/Te5#),
1. Dh1! ZZ S:e3/Sf4/S:h4 2. Df3/De4/Dd5# (1. – Se~/d5 2. S:d6/Te5#)

In der Lösung (und ebenso im „vollständigen Satzspiel“, zu „vollständigem Satzspiel“ s.u.) ließe ein „beliebiger“ Zug des schwarzen Springers g2 drei Matts zu. Die Öffnung der großen Diagonale gibt der wD Kontrolle über f3 bis d5 und ermöglicht drei potentielle Matts: Df3#, De4# und Dd5#. Diese werden „Sekundärdrohungen“ genannt. Der Inhalt dieses Stückes besteht (neben den „Mattwechseln“) darin, daß es keinen „beliebigen“ Zug des Springers gibt; jeder der drei möglichen Wegzüge pariert zwei der drei „Sekundärdrohungen“. Wir sehen folglich einen „sekundären gebundenen Fleck“.

Gewisse Parallelen zu „echten“ Drohungen sind unleugbar, aber m.E. spricht ein wesentlicher Grund dagegen, „Sekundärdrohungen“ so zu bezeichnen und sie damit in eine Reihe mit „echten“ Drohungen zu stellen: *Unter dieser Sichtweise wäre JEDES ausführbare nichtdrohende Matt eine Sekundärdrohung!* So etwa wäre Te5# eine „Sekundärdrohung“ nach Wegzug des sBe5. Solche Betrachtungsweise würde die Begriffe doch ziemlich auf den Kopf stellen!?

Meines Erachtens genügt der Begriff der **Dualvermeidung**, um relevante „Sekundärdrohungen“ vollständig zu fassen: *Dualvermeidung bedeutet, daß der reine Schädigungseffekt einer schwarzen Parade mindestens zwei weiße Fortsetzungen zuließe, die positiven Effekte dieser Parade aber alle bis auf eine Fortsetzung verhindern.*

[14] Diese Version schaltet die verwässernde Variante 1. – Lg4 2. Lc2# aus.

Es gibt verschiedene Formen der Dualvermeidung. Hartongs Stück zeigt *vollständige Dualvermeidung*: jede Themaparade ermöglicht „potentiell“ alle Themafortsetzungen, wobei insgesamt jede Themafortsetzung einmal ausdifferenziert wird. *Partielle Dualvermeidung* liegt vor, wenn einige potentielle Fortsetzungen nicht zu Varianten werden. Erlaubte und vermiedene Matts können einen Zyklus bilden (= *zyklische Dualvermeidung*).

Schließlich bedeutet das Gebiet „fortgesetzter Verteidigungen“ eine *einseitige Dualvermeidung*: Parade a erlaubt nur Fortsetzung A und nichts sonst, Parade b erlaubt A nur potentiell und tatsächlich B usw. Unregelmäßige Fälle von Dualvermeidungen werden i.d.R. nicht als eigenständiges Thema betrachtet.

9. Vollständiges Satzspiel und Verführungen

Satzspiel ist die Annahme, daß Weiß in der Ausgangsstellung seinen Schlüsselzug bereits ausgeführt habe. Ist ein #n (auch) unter dieser Voraussetzung lösbar, spricht man von einem ***vollständigen Satzspiel****. Das vollständige Satzspiel gilt (thematisch) als eine zur Lösung gleichwertige Phase.*

Hartongs Stück oben demonstriert diesen Fall: Hätte Weiß bereits gezogen, so käme er ebenfalls zum Ziel; im Gegensatz zur Lösung beherrscht die Dame die g-Linie (statt der Diagonale). (Für den Löser ist es meist ein besonderes Paradox, wenn es keinen neutralen Wartezug gibt, der ein vollständiges Satzspiel in die Lösung überführt, und ersteres daher „umgestoßen“ werden muß.)

Für ein vollständiges Satzspiels gilt folglich alles, was bisher über die Lösung gesagt wurde. Es ist nur in zwei Punkten ärmer als diese: Es gibt keinen Schlüssel, und die schwarzen Erstzugsparaden können ausschließlich das (Sonder-)Verteidigungsmotiv Zugzwang besitzen. (Schachzwang im Satzspiel bedeutete eine illegale Stellung in Bezug auf die Lösung; Drohzwang im Satzspiel bedeutete eine Nebenlösung in weniger als n Zügen.)

Zur Verteidigung „freier Satzspiele“ (s.u.) wird gelegentlich angeführt, (auch) ein vollständiges Satzspiel erfülle nicht die Problemforderung. Das ist in dieser verkürzten Form schlichtweg falsch. Vollständiges Satzspiel plus Lösung entspricht der Zwillingsbildung „#n, a) Weiß hat seinen Schlüssel bereits ausgeführt, b) Weiß hat seinen Schlüssel noch nicht ausgeführt“ – dies macht augenfällig, daß taktisch in beiden Phasen dieselben Regeln gelten!

(Diese Tatsache widerlegt auch den gelegentlichen Argumentations-Versuch, einer unausführbaren Drohung den Charakter eines vollständigen Satzspiels zu geben. Obige Zwillingsbildung würde nämlich an anderer Stelle als der Ausgangsstellung die *abwechselnde* Zugpflicht beider Seiten ignorieren!)

Etwas diffiziler wird die Sache mit **Verführungen**. Schon früh bauten Komponisten für die Löser „Fast-Lösungen“ ein; diese lösten falsch, falls sie jenen einen schwarzen Erstzug übersahen, auf den Weiß nach dem „Verführungsschlüssel“ nicht zum Ziel kam. Hieraus leitet sich die Definition ab:

Ein Verführungsschlüssel in einem #n ist ein weißer Erstzug, nach dem es auf jeden schwarzen Folgezug (mindestens) einen Schlüsselzug eines #(n–1) gibt – mit genau einer Ausnahme. Diese Ausnahme-Parade heißt Widerlegung. (Es muß neben der Widerlegung mindestens eine weitere legale schwarze Zugmöglichkeit geben.)[15] *Die Gesamtheit aller möglichen Spielverläufe nach einem Verführungsschlüssel außer auf die Widerlegung heißt Verführung. Eine*

[15] In Ausnahmefällen ist es erlaubt, daß ein Verführungsschlüssel nicht durch eine bestimmte schwarze Antwort widerlegt wird, sondern indem eine Retro-Analyse seine Illegalität beweist. Auf „Retro-Logik“ näher einzugehen, wäre allerdings Stoff für einen anderen Artikel.

Verführung gilt als eine zur Lösung (thematisch) gleichwertige (bzw. „fast“ gleichwertige) Phase.

Wegen der Einschränkungen des vollständigen Satzspiels eignet sich dieses nur bedingt für eine Themendarstellung über mehrere Phasen. Die offensichtliche Alternative, mehr als eine Lösung zuzulassen, hat sich bislang (außer im Hilfsmatt wo Verführungen kaum funktionieren) nicht durchgesetzt; in der Regel ist es für den Löser nicht befriedigend, wenn mehrere Angriffsversuche alle zum Ziel führen. Aus diesem Grunde kam man auf die Idee, einer Lösung eine oder mehrere Verführungen als (thematisch) gleichwertige Phasen gegenüberzustellen.

Bei der Betrachtung von Verführungen kann man sich m.E. allerdings nicht auf die Definition versteifen und darf die Herkunft der Definition nicht vergessen. Denn nur die Charakterisierung einer Verführung als „Fast-Lösung“ rechtfertigt es, sie der Lösung als (thematisch) gleichwertige Phase gegenüberzustellen! So dürfte der Hoffmann-Zweizüger oben schon deswegen fraglich sein, weil wohl nicht einmal ein Löser im Halbkoma 1. Le2? mit Gabe des Fluchtfeldes e6 für die Lösung halten könnte. (Gleichwohl liegt die „Glaubwürdigkeit“ einer Verführung natürlich im Auge des Betrachters, und das Miniaturformat rechtfertigt vielleicht die ziemliche Unglaubwürdigkeit dieser Verführung?)

Der Charakter als „Fast-Lösung“ läßt bei einer Verführung *fast* die gleichen taktischen Mechanismen ablaufen wie in der Lösung – das „fast“ besteht in der (einzigen) Ausnahme der Widerlegung. (Im modernen Phasenwechselspiel können Widerlegungen thematischen Charakter bekommen; die hiesigen Ausführungen bleiben davon unberührt.) Folglich ist es in seiner Pauschalität ebenfalls falsch, einfach zu sagen, ein Verführungsschlüssel erfülle nicht die Schlüsselanforderungen; zumindest bei glaubwürdigen Verführungen kann man die Widerlegung durchaus als die „die REGEL bestätigende Ausnahme“ interpretieren!

Diese Ausnahme gilt dann natürlich auch für die Zugzwang-Definition:

Ein Zugzwang-Versuch, der als einziges „Loch“ die Widerlegung einer Verführung hat, wird ebenfalls als Zugzwang bezeichnet.

10. Freie Satzspiele und mehrdeutig scheiternde Verführungen

Mehr noch als bei Verführungen gilt es bei **„freien Satzspielen“** zu beachten, woher ihr Einbeziehen in den gewollten Inhalt eines #n kam.

Wenn in einem #n unter der Annahme, Weiß hätte bereits gezogen, kein vollständiges Satzspiel vorliegt, wohl aber nach einigen schwarzen Erstzügen Schlüsselzüge eines #(n–1) existieren, so heißen diese Varianten: freie Satzspiele.

Ursprünglich wurde dabei nur an solche freien Satzspiele gedacht, die für den Löser eine zwangsläufige Realität besitzen, wie im Folgebeispiel.

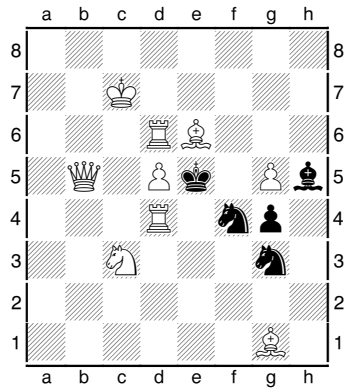

Petko A. Petkow,
„Schach-Echo“ 1959, 2. Lob
Kc7,Db5,Td4,Td6,Le6,Lg1,Sc3,Bd5,g5;
Ke5,Lh5,Sf4,Sg3,Bg4 (9+5)
Matt in zwei Zügen
C+

(1. – S:d5+/S:e6+ 2. D:d5/d:e6#, 1. – Sg~ 2. Te4#)
1. Dd7? (~ 2. Dg7#) **S:d5+/S:e6+ 2. T6:d5/D:e6#** (1.– Sf5,Se4 2. Te4#)**, 1.– Lf7!,**
1. Df1! (~ 2. D:f4#) Sf~ 2. Df6#,
1. – S:d5+!?/S:e6+!? 2. T4:d5/T:e6# (1.– S:f1,Sge2,Se4 2. Te4#)

Ein Löser, der dieses Direktmatt zu lösen versucht, muß sich mit den schwarzen Schachgeboten S:d5+ und S:e6+ auseinandersetzen. Er erkennt, daß diese in der Ausgangsstellung durch 2. D:d5# bzw. 2. d:e6# gedeckt sind, und wird zögern, diese Satzdeckungen aufzugeben. Gleichwohl kommt er nur weiter, wenn er dies tut, und die „Mattwechsel“ gegenüber dem Satz besitzen für ihn Realität. Auf den ersten Blick scheint alles in Ordnung.

Aber bereits auf den zweiten Blick entsteht eine Irritation. Wenn man sich die Lösung anschaut, stellt man fest, daß hier die Schachgebote nicht nur die Drohung parieren, sondern auch die Schädigung der Öffnung der Linie nach f6 kompensieren (fortgesetzte Verteidigung gegen 2. Df6# = einseitige Dualvermeidung). In der Ausgangsstellung hingegen gibt es weder Zugzwang noch Drohung und folglich überhaupt nichts, wogegen die Schachgebote verteidigen würden! Das Schachgebot ist nur ein *Schein-Verteidigungsmotiv*; tatsächlich sind diese Schachgebote in der Ausgangsstellung ausgesprochen *schlechte* Züge.

Selbstverständlich wäre es Nonsens, die subjektive Sicht des Betrachters/Lösers aus Schachkompositionen auszuklammern, und hätten alle freien Satzspiele die Qualität der eben gezeigten, so würde ich vermutlich nur wenige Worte über sie verlieren. Doch inzwischen gelten offiziell beliebige freie Satzspiele als zur Lösung gleichwertige Phase[16] – wofür niemand eine vernünftige Begründung geben kann (außer, wie ich argwöhne, daß dies der Bequemlichkeit der Komponisten dient). Es kann auch keine geben.

Wie heutzutage i.d.R. freie Satzspiele aussehen, zeigt das Folgestück, das im FIDE-Album die Maximalpunktzahl bekam – als angebliches Direktmatt wohlgemerkt!

[16] In der Regel wird es gar nicht mehr angegeben, wo die freien Satzspiele in eine Verführung geholt werden können!

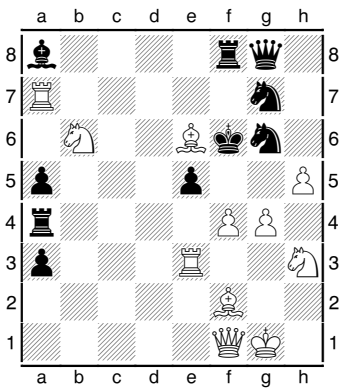

Michael Keller,
„Probleemblad“ 1980, 1. Preis
Kg1,Df1,Ta7,Te3,Le6,Lf2,Sb6,Sh3,Bf4,g4,h5;
Kf6,Dg8,Ta4,Tf8,La8,Sg6,Sg7,Ba3,a5,e5 (11+10)
Matt in drei Zügen
C+

(1. – D:e6 2. L:h4+ S:h4 3. f:e5#, 1. – S:e6 2. f:e5+ S:e5 3. Lh4#,
1. – e:f4/Sg~ 2. g5#/f:e5+, 1. – K:e6/Lb7 2. ??)
1. Da6! (~ 2. Sd5+ L:d5 3. g5#)[17] **D:e6 2. f:e5+ S:e5 3. Lh4#** (2. – D:e5 3. Sd5#)**,**
1. – S:e6 2. Lh4+ S:h4 3. f:e5# (2. – Sg5 3. Sd5#, 1. – K:d6 2. S:a4+ Kd5/Lc6 3. Td7/D:c6#)

Im Zentrum der Aufmerksamkeit eines Lösers, der dieses Stück als Direktmatt zu lösen versucht, werden die Königsflucht 1. – K:e6 und die Fluchtfeldfeldschaffung 1. – Lb7 stehen, für die es beide kein freies Satzspiel gibt und die daher den Schlüssel fast erzwingen. Daß der Löser angesichts dessen den Satzspielen auf ausgerechnet jene beiden Züge, die das Fluchtfeld nehmen, irgendeine Bedeutung beimessen soll, kann er nur als schlechten Scherz verstehen.[18] Oder anders geblickt: Ein Löser, der diesen Zügen Aufmerksamkeit schenkt, tut dies nur, weil er gerade jene Züge „herauspicken“ will, auf die Weiß zum Ziel kommt. *Das aber entspricht der Definition von HILFSZÜGEN!*

Während in vollständigem Satzspiel, Verführung und Lösung (nur) solche schwarzen Erstzüge interessieren, die mindestens ein Verteidigungsmotiv aufweisen oder (im Falle einer Drohung) mindestens neutral sind, interessieren umgekehrt in der freien Satzspielphase nur solche schwarzen Züge, die *kein* Verteidigungsmotiv, sondern nur mindestens einen Schädigungseffekt aufweisen. Man kann es noch anders formulieren: In der Lösung und im vollständigen Satzspiel muß Weiß auf *alle* schwarzen Erstzüge zum Ziel kommen, in einer Verführung auf *fast alle* schwarzen Erstzüge, wobei das „fast“ definiert ist als *genau eine Ausnahme* von der Regel; in der freien Satzspielphase hingegen braucht Weiß nur mehr *auf vereinzelte* schwarze Erstzüge sein Ziel erreichen.

(Ein Grenzfall liegt vor, wenn in der Ausgangsstellung auf alle bis auf einen schwarzen Zug Satzspiele vorliegen, es aber keinen neutralen Wartezug gibt. Gegenüber der Lösungsphase weist ein solches Satzspiel bereits *zwei* Änderungen auf – Anzugswechsel und Widerlegung –; da ein vollständiges Satzspiel die Direktmattregeln ohne Ausnahme einhält, kann man hier anderseits durchaus ebenfalls mit der akzeptablen einen Ausnahme von der Regel argumentieren. Es liegt im Auge des Betrachters. In 99.9% dieser Fälle würde sich allerdings ein neutraler Wartezug einbauen lassen und somit das „fast vollständige“ Satzspiel in eine Verführung geholt werden können.)

Freie Satzspiele eines #n erfüllen die Forderung: „ein schwarzer Hilfszug, dann #(n–1)“. Im Direktmattsinne ist die freie Satzspielphase daher KEINE zur Lösung gleichwertige Phase. Eine Ausnahme bilden nur jene Fälle, wo die freien Satzspiele in eine Verführung geholt werden können (ggf. verteilt auf mehrere Verführungen) oder das Satzspiel vollständig ist. Eine

[17] 1. – Td4 und 1. – Td8 sind m.E. keine Drohparaden, denn es ist für die Drohung völlig egal, welche schwarze Figur den Springer auf d5 schlägt.
[18] Ironischerweise ist 1. – D:e6! tatsächlich die Widerlegung von 1. Db5? (außerdem 1. Dd3? Df7!; eine Belegverführung für die thematischen freien Satzspiele existiert nicht).

solche Verführung heißt Belegverführung, das vollständige Satzspiel ist ein Sonderfall der Belegverführung.

Direktmatts mit einer freien Satzspielphase (ohne Belegverführung) sind also gar keine richtigen Direktmatts mehr, sondern Stücke mit einem Wechsel der Forderung zwischen den Phasen, solche Stücke werden *Hybriden* genannt. Streng genommen sind die meisten nicht einmal Hybriden, denn die Hilfsphase wäre nebenlösig (z.B. in Petkows Stück oben durch das unthematische 1. – Sg~ 2. Te4#), aber das ist für mich nur ein nebensächlicher Kritikpunkt, denn solche Nebenlösungen wären nur das Analogon zu dem, was in den Direktmattphasen bloße Nebenvarianten sind. Ich will auch keineswegs eine freie Satzspielphase verbieten, zumindest dort nicht, wo ein Inhalt nun einmal mit einer Verführung (bzw. einem vollständigen Satzspiel) nicht darstellbar wäre. (In Kellers Stück wäre eine solche, falls überhaupt, wohl nur mit der Widerlegung 1. – K:e6! einbaubar; eine solche „Verführung" hätte diesen Namen kaum verdient.) Das (um es milde zu formulieren) Ärgernis besteht darin, daß solche Hybriden als Direktmatts gezählt und direkt mit diesen verglichen werden! Einen solchen Vergleich kann das Direktmatt nur verlieren, denn eine freie Satzspielphase muß viel geringere Anforderungen erfüllen als eine Verführung (oder ein vollständiges Satzspiel)!

Die Widersprüche, die man erhält, wenn man eine freie Satzspielphase als vollständige (Direktmatt-)Phase zählt, sind zahlreich[19], ich möchte mich hier auf einen beschränken. In Petkows Stück oben läßt sich mit +wBh6 die Belegverführung 1. h7? Sg6! einbauen (C+). Ein zusätzlicher weißer Bauer verstößt gegen keines der aktuellen Ökonomiedogmen. Und trotzdem ließ der Komponist ihn fort, weil das Stück ohne ihn ökonomischer sei! Man sieht sehr schön, wie leicht es ist, ökonomisch zu *scheinen*, wenn man auf Entscheidendes (echte Verteidigungsmotive) verzichtet – und wie leicht Hybriden folglich echte Direktmatts ausstechen können. (Es gibt da noch weit krassere Beispiele ...) Das Resultat ist, wie Petkows Stück ebenfalls demonstriert, daß die echten (mehrphasigen) Direktmatts zunehmend von Hybriden verdrängt werden, weil die Komponisten im Falle der Wahl lieber letzteres veröffentlichen.

Eine konsequente Weiterentwicklung dieser falschen Denkweise wäre, daß Komponisten, denen es nur um Fortsetzungs- und Paradenwechsel (o.ä.) geht, eigentlich auch auf einen Schlüsselzug verzichten könnten. Sie könnten Zwillinge veröffentlichen, in denen der Schlüsselzug durch die Zwillingsbildung ersetzt wird und in denen beide Zwillingsteile nur eine freie Satzspielphase und keine Lösung mehr aufweisen! Auf diese Weise würde allerdings die Abkoppelung von den Direktmattregeln wohl zu offensichtlich. Solche Aufgaben entsprächen der Forderung „ein schwarzer Hilfszug, dann #k, x Lösungen, a) im Dia, b) nach folgender Stellungsänderung: ...". (Freilich wären Aufgaben, die tatsächlich mit dieser Forderung veröffentlich würden, um Längen besser als das Keller-Stück oben. Denn erstens müßte der Komponist alle „Nebenvarianten" – die jetzt Nebenlösungen wären – eliminieren, und zum anderen bestünde eben keine Gefahr mehr, daß ein solches Stück als Direktmatt gezählt würde!)

Eine andere folgerichtige Weiterentwicklung der falschen Ansichten zu freien Satzspielen ist längst Realität: Wenn es „mehrere Ausnahmen von der Regel" geben darf (ja die „Ausnahmen" zahlreicher als die „Regel" sein dürfen), so muß man folgerichtig auch zulassen, **mehrfach scheiternde weiße Erstzüge** dennoch als Verführungsschlüssel zu akzeptieren.

Ich erinnere noch einmal daran, daß die Definition eines Verführungsschlüssels als *eindeutig* scheiternder weißer Erstzug lediglich versuchte, die ursprüngliche Bedeutung „Verführung", nämlich daß der Löser sie für eine Lösung halten könnte, meßbar zu machen. Im Hoffmann-Stück oben erfüllt 1. Le2? Ke6! die Anforderungen der Verführungs-Definition, ist aber keine Verführung im ursprünglichen Bedeutungssinne. Umgekehrt erfüllt im Folgestück 1. Sc:a6? S~! nicht die Definition der Verführung, die Aktivierung der Halbbatterie ist aber so

[19] Der näher interessierte Leser sei auf die Einleitung meiner als pdf veröffentlichen Schrift über Reziproke Fortsetzungswechsel verwiesen.

suggestiv, daß der Löser durchaus den schwarzen Springer auf der anderen Brettseite übersehen kann!

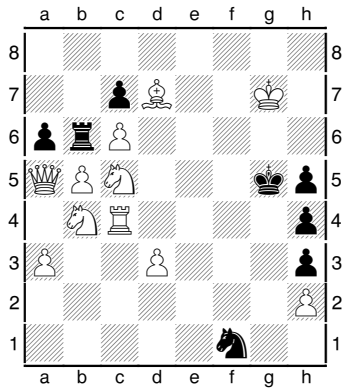

L. Bouchez,
„Messigny TT“ 1999, 1. Lob
Kg7,Da5,Tc4,Ld7,Sb4,Sc5,Ba3,b5,c6,d3,h2;
Kg5,Tb6,Sf1,Ba6,c7,h3,h4,h5 (11+8)
Matt in zwei Zügen
C+

(1. Sc:a6? ZZ T:a6/T:c6/Tb7,8/T:b5 2. b:a6/b:c6/b6/D:b5#, 1. – S~!)
1. b:a6? ~ 2. Se6#, 1. – Tb5!, 1. Sd5!! ~/Sg3,Sd2 2. Se4/Dd2#

Freilich werden solche feinen Unterscheidungen allgemein überhaupt nicht getroffen. Neuerdings darf jeder beliebige weiße Erstzug als thematischer Verführungsschlüssel genommen werden, ganz gleich wieviele schwarze Antworten ihn widerlegen[20]. Das heißt, vom Löser wird erwartet bzw. verlangt, daß er das mögliche Spiel auf jeden beliebigen Erstzug untersucht, egal wie absurd ein solcher Erstzug und die auf ihn folgenden thematischen Paraden (im Direktmattsinne) auch sind! Mit Direktmatt hat dies nicht mehr das geringste zu tun.

Das auf einen weißen Erstzug, der durch mehr als eine schwarze Antwort widerlegt wird, folgende Spiel ist gleichwertig zu einer freien Satzspielphase (ohne Belegverführung) und daher im Direktmattsinne KEINE zur Lösung gleichwertige Phase.

11. Sonstige Phasen

„Echte“ Direktmatts können dennoch aus mehr als nur „vollständigen“ Phasen – Lösung(en), vollständiges Satzspiel, eindeutig scheiternde Verführung(en) – bestehen. Exakte Definitionen sind hier kaum anzubringen, denn der Phantasie der Komponisten sind nur wenige Grenzen gesetzt. Entscheidendes Kriterium für andersartige „zulässige“ Direktmatt-Phasen ist m.E. letztlich nur, daß die Direktmatt-Sicht des Betrachters/Lösers bedient wird. Die folgenden zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen.

In der neudeutsch-logischen Kompositionsschule gibt es „potentielle Angriffe“ – sog. Probespiele. Sie können der Verführungsdefinition entsprechen, brauchen dies aber nicht.

[20] Der Leser, der mir dies nicht glaubt, blättere mal in „Cyclone“!

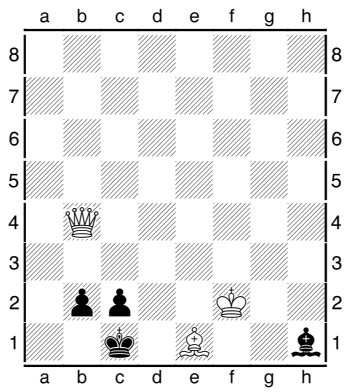

Friedrich Bethge,
„Berliner Morgenpost“ 1953
Kf2,Db4,Le1;
Kc1,Lh1,Bb2,c2 (3+4)
Matt in drei Zügen
C+

1. De1??, 1. Ld2+! Kb1 2. Lc1 (~ 3. D:b2#) **K:c1 3. De1!#**,
1. – Kd1 2. Lc1 (~ 3. Dd2/De1#) K:c1,b:c1D(S),b1S 3. De1#

In Bethges Stück entspricht das Probespiel dem unmöglichen Mattzug 1. De1?? Kein Löser könnte dies versehentlich für die Lösung halten! Doch dieser „potentielle Angriff“ zeigt dem Löser auf, welche Hindernisse er zu überwinden hat. In der Hauptvariante der Lösung dienen die ersten zwei Zugpaare insgesamt dem einzigen Zweck, die hinderliche Masse des weißen Läufers zu beseitigen, danach ist das zuvor nur potentielle Matt nun tatsächlich möglich. (Die Nebenvariante 1. – Kd1 habe ich extra aufgelistet, weil sie trotz gleicher weißer Züge und gleichem weißen Ziel taktisch leicht anders abläuft.)

Das folgende Demonstrationsbeispiel arbeitet ebenfalls nicht mit Verführungen, statt dessen mit „Angriffsversuchen“. Es zeigt das Paradoxon: je stärker ein weißer Erstzug scheint (meßbar gemacht durch die Zahl der Drohungen), desto schwächer ist er tatsächlich (meßbar gemacht durch die Anzahl schwarzer Züge gegen die nicht vorgesorgt wird). Der Löser soll sich durch 1. Dc4? und 1. Dd5? überhaupt nicht „verführen“ lassen, denn falls er einen dieser Züge fälschlich für eine (Neben-)Lösung hielte, bemerkte er ja das Paradoxon gar nicht![21] Daß es nicht um das Spiel nach den weißen Erstzügen geht, wird glänzend dadurch unterstrichen, daß die thematischen Drohungen undurchführbar sind – nebenbei also ein Beispiel, wie real auch undurchführbare Drohungen für den Löser sein können (als solches wurde es komponiert).

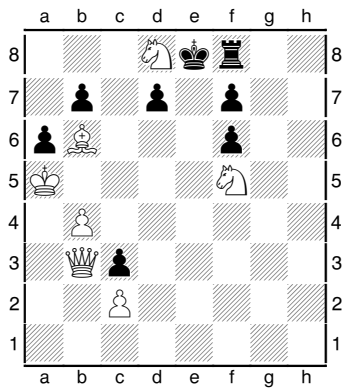

Demonstrationsbeispiel
(Peter Hoffmann, Urdruck 2013)
Ka5,Db3,Lb6,Sd8,Sf5,Bb4,c2;
Ke8,Tf8,Ba6,b7,c3,d7,f5,f6 (7+8)
Matt in zwei Zügen
C+

1. Dc4? (dr.(undurchführbar) **2. De2,De4#) d6,d5!,**
1. Dd5? (dr.(undurchführbar) **2. De4#) d6!,**
1. Da2! ZZ (erhält vollständigen Satz: 1. – Tg,h8/d6,5 2. D:f7/Da4#)

[21] Mit dieser Begründung könnten für das Dombrowskis-Thema (thematisch-)mehrdeutig scheiternde weiße Erstzüge, wie sie in letzter Zeit aufkamen, akzeptiert werden – allerdings nur, solange es in diesen „Nicht-Verführungen“ kein thematisches Variantenspiel gibt!

Höchstwahrscheinlich ist dieses dreiphasige Demonstrationsbeispiel keine Erstdarstellung, aber propagiert wurde dieses Thema unseres Wissens bisher nicht. Ich fürchte, sobald es propagiert wird, wird es ähnlich mißbraucht werden wie die freien Satzspiele; aus allen weißen Erstzügen einer Aufgabe werden gerade die herausgepickt, die zufällig das Thema zeigen. Statt dessen geht es aber darum, daß (a) die Angriffsversuche trotz Mehrfachwiderlegung im Direktmattsinne augenfällig bleiben – d.h. der Löser sie wahrscheinlich probiert – und (b) keine Verwässerungen eintreten. Ersteres ist im Demonstrationsbeispiel gelungen, denn die Dame bietet sich als Angriffsfigur an; letzteres jedoch nicht ganz, denn auch 1. S:b7? ist ein plausibler Angriffsversuch: er droht nur einfach, aber scheitert doppelt! (Man kann argumentieren, daß dies eine andere Figur ist und das „Damen-Thema“ erkennbar bleibt.)

12. Sonderformen der Duale, Satzdeckungen

Auf Beurteilungen einer Schachkomposition, die sich nicht unmittelbar auf die Lösungsmechanik (um Finzers Begriff zu gebrauchen) beziehen, möchte ich in diesem Artikel nicht näher eingehen, denn dies würde seinen Rahmen sprengen und so von seinem eigentlichen Ziel ablenken. Dieser Artikel wäre aber nicht vollständig, falls er nicht wenigstens noch die folgenden Punkte kurz abhandelte.

Ein sich umwandelnder weißer Bauer darf (und muß) sich (orthodox) in eine von vier verschiedenen Figuren umwandeln. Wo z.B. nur sein Wegzugseffekt zählt, ergäbe sich damit automatisch eine Nebenlösung bzw. ein Dual; (nur) solche Duale eines sich umwandelnden Bauern bei gleichem Start- und Zielfeld seien hier als **Umwandlungsduale** bezeichnet. Umwandlungsduale als echte Duale/Nebenlösungen anzusehen, stünde aber nicht nur im Gegensatz zu allen anderen Zügen, wo feststehendes Start- und Zielfeld automatisch Eindeutigkeit bedeuten. Es ginge auch an der Sicht des Lösers vorbei, der selbstverständlich immer in eine Dame umwandelt und die anderen Umwandlungen keiner Betrachtung würdigt – außer dort, wo eine Unterverwandlung eigenständige taktische Möglichkeiten hervorbringt.

Umwandlungsduale gelten nur dort als Duale (bzw. Nebenlösungen), wo sie entweder die Damenumwandlung nicht einschließen, oder aber eine Unterverwandlung gegenüber der Damenumwandlung eigenständige taktische Möglichkeiten hervorbringt. Die gleiche Argumentation gilt für die Beurteilung der Eindeutigkeit einer Verführungswiderlegung.

Diese Ansicht stützt sich vermutlich noch auf eine Mehrheit; die Stupidität von Lösungsprogrammen, die penibel „Duale“ wie „5. b:a8D/b:a8L#“ auflisten, bewirkt allerdings auch in diesem Punkt eine zunehmende Aufweichung.

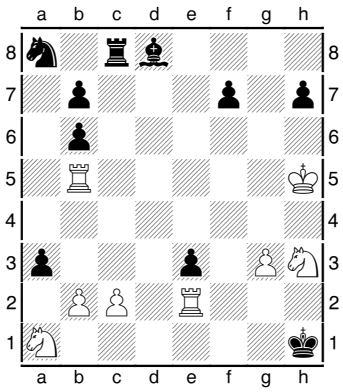

Sam Loyd,
„Era“ 1861
Kh5,Tb5,Te2,Sa1,Sh3,Bb2,c2,g3;
Kh1,Tc8,Ld8,Sa8,Ba3,b6,b7,e3,f7,h7 (8+10)
Matt in fünf Zügen
C+

(1. – Tc5+ 2. ??) **1. b4!** (~ 2. Td/f5 Tc5 3. b:c5 mit mögl. Streckung aber nicht Differenzierung) **Tc5+ 2. b:c5 a2 3. c6 Lc7 4. c:b7 ~ 5. b:a8D**(L)**#**

Wird künftig Loyds berühmter „Exzelsior“ als defekt weil „dualistisch“ gelten?

Das Mißfallen gegenüber **Drohdualen** auch dort, wo diese differenziert werden können (= wo, lax gesprochen, eine Mehrfachdrohung zu dualfreien Varianten wird), dieses Mißfallen entspringt *nicht* der hiesigen sachlichen Sicht auf die Dinge, sondern dem subjektiven Empfinden des Lösers. Ein weißer Erstzug, der mehrere Zweitzüge droht, ist i.d.R. recht offensichtlich und wird daher nicht als Schlüssel gewünscht. (Das erwähnte Fleck-Thema ist also kein lösergerechtes Thema, es sei denn es wird in eine Verführung verlagert.) In der Tat werden (meist) Drohduale an späteren Zählstellen als weniger schlimm empfunden, selbst wo sie nicht differenzierbar sind!

Hauptvarianten-Duale werden bei sehr komplizierten Themen an hinteren Zugstellen durchaus akzeptiert, ohne daß das Stück als defekt angesehen wird. In der folgenden berühmten Darstellung des sog. „Babson-Tasks“ ist der Mattdual in der Läufer-Hauptvariante unausweichlich. Es ist legitim, dieses Stück daher für inkorrekt zu halten – aber das ginge doch an der Sicht des Betrachters vorbei. Man kann eine mittlere Position einnehmen und für Darstellungen solch komplizierter Themen[22] zumindest verlangen, daß Dualfortsetzungen in den Themavarianten, wo vorhanden, einander „ähnlich“ sein müssen; dieses Kriterium würde Jaroschs Stück erfüllen.[23]

[22] „kompliziert“ ist hier aus Sicht des Komponisten, also im Sinne von „schwer darstellbar“ gemeint.
[23] Ob der Zweig (1. – a:b1D) 2. – De4 zu den Hauptvarianten gehört, ist umstritten. Es gibt mit 2. – D:b2 eine Alternative mit ausweichbaren Dualen; andererseits erklärt nur 2. – De4, warum 1. – a:b1L!? „fortgesetzt verteidigt“, also eine eigenständige Parade ist.

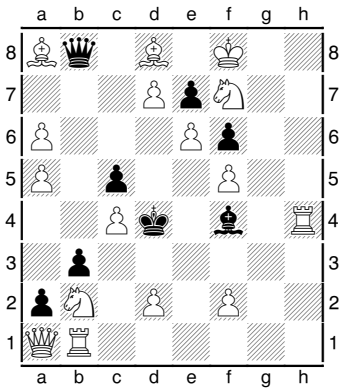

Leonid Jarosch,
„Schachmaty w SSSR“ 1983, 1. Preis
Kf8,Da1,Tb1,Th4,La8,Ld8,Sb2,Sf7,Ba5,a6,c4,d2,d7,e6,f2,f5;
Kd4,Db8,Lf4,Ba2,b3,c5,e7,f6 (16+8)
Matt in vier Zügen
C+

(1. – D:d8+ 2. Kg7 usw.)
1. a7! (~ 2. a:b8~, jeder schw. Zug differenziert oder pariert) **a:b1D 2. a:b8D** (dr. v.a. 3. D:f4+/T:f4+/D:b3) **De4 3. T,D:f4 D:f4 4. D,T:f4#, 2. – D:b2 3. D:b3 D:a1 4. T:f4#, 1. – a:b1T!?** (2. a:b8D? T:b2! 3. D:b3patt) **2. a:b8T! T:b2**(!) **3. T:b3 K:c4 4. Da4#, 1. – a:b1L!?** (2. a:b8D? Le4! 3. D,T:f4patt) **2. a:b8L! Le4**(!) (3. T:f4?patt) **3. L:f4 L~ 4. Le3,5#, 1. – a:b1S** (2. a:b8D? S:d2!) **2. a:b8S! S:d2**(!) **3. Dc1! S~/Se4 4. T:f4/Sc6#**,
1. – D:d8+ 2. Kg7 Dg(f,h)8+/a:b1D/Dc7 3. K:D/T:f4+/d8D(T)+,
1. – D:a8 2. T:f4+ De4 3. a8D (a:b1D,D:f4 4. Dd5#),
1. – De5 (2. Te1? D:f5!, 2. Lc7? a:b1D(L) 3. d8D+ Dd6!)
2. L:e7! (dr. 3. d8D+/L:f6) Dd6(!) 3. S:d6! ~/Ke5 4. L:f6/Sd3# bzw.
2. – a:b1D(!) 3. d8D(T)+ Dd5,6 4. D:D# (2. – Db8(?) 3. a:b8~),
1. – Dd6 (2. L:e7? a:b1D!) 2. Te1! Dc6(!) (3. L:D?patt, 3. Dc1? Df3!, 3. Sd6? Db7!)
3. T:f4+ (De4 4. Te,f:e4#, 1. – Dc7? 2. L:c7 #3)

Zu **vollzügigen Nebenvarianten-Dualen** sei noch erwähnt, daß sie in der Regel in vier Kategorien eingeteilt werden:

1) Duale auf Züge, die eine Drohung nicht bzw. nicht vollständig parieren. Solche Duale gelten als völlig unerheblich – vorausgesetzt, es gibt wenigstens eine schwarze Alternative mit ausweichbaren Dualen. (Dies entspricht zu 100 Prozent der Sicht des Lösers, welcher, nachdem er eine Drohung fand, nur noch untersucht, ob bzw. wie gegen sie pariert werden kann.)

2) Ein schwarzer Zug wird dualfrei (bzw. mit ausweichbaren Dualen) beantwortet, „ähnliche“ schwarze Alternativen erlauben die gleiche weiße Antwort aber mit zusätzlichen (ggf. unausweichbaren) Dualen. Solche Duale gelten als nur leicht wertmindernd, da von Schwarz erwartet werden darf, den „zähesten“ Repräsentanten einer Gruppe ähnlicher Züge zu wählen.

3) Sonstige Duale in Nebenvarianten. Sie gelten als konstruktive Schwäche. Der Komponist sollte sie idealerweise vermeiden – wozu er freilich nicht immer in der Lage ist. (Viele sind in der Beurteilung von Dualen der Kategorie 3 gnädiger, falls diese „nur“ durch „Verlängerung“ oder „Modifizierung“ einer Drohung entstehen. Für diese Ungleichbehandlung gibt es m.E. keine Rechtfertigung, denn auch „eine Drohung verlängernde/modifizierende“ Paraden sind Drohparaden!)

4) Duale der Kategorie 3, die sich häufen und/oder auf augenfällige schwarze Züge (z.B. Gegenschachs) entstehen. In diesen Fällen können sie als ernstes Manko eingestuft werden.

Die Forderung nach **Satzdeckungen**, d.h. daß auf bestimmte schwarze Züge Satzspiele vorliegen sollten, ist nicht zu verwechseln damit, daß diese freien Satzspiele etwa vollwertige Varianten wären! Wie das Vermeiden von Drohdualen, entspringt auch der Wunsch nach bestimmten Satzdeckungen der Lösersicht. Es gibt in vielen Stellungen bestimmte potentielle schwarze Möglichkeiten, die die Wahl des Lösers von vornherein einschränken. Pauschal gesprochen sind dies vor allem Schachgebote und Königsfluchten, in schwächerem Maße

auch Fluchtfeldschaffungen, aber man muß stets auf die genaue Stellung schauen, welche schwarzen Möglichkeiten (im beschriebenen Sinne) besonders gefährlich sind. Für den Löser ist es nun wünschenswert, daß auf solche schwarzen Züge Satzspiele existieren, denn er muß sich dann nicht mehr unmittelbar um diese Züge kümmern, was die (scheinbaren) Schlüsseloptionen wieder etwas vergrößert. (Bei etwa ungedeckten Königsfluchten kann auch der umgekehrte Effekt eintreten, daß die Lösungsfindung nicht unnötig – unthematisch – erleichtert, sondern erschwert wird, auch dies ist heutzutage nicht mehr wünschenswert.)

Gleichwohl bleiben, auch wenn freie Satzspiele (ohne Belegverführung) auf solche subjektiv starken schwarzen Züge existieren, diese Züge *objektiv* schlechte Züge. Folglich bleibt der Drei-Phasen-Mattwechsel in Petkows Stück oben *unter der Brille des Direktmatts* objektiv keine zulässige Darstellung!

13. Nachwort

Ganz sicher werde ich an diesem Text noch weiter feilen müssen; vielleicht gelingt es mir auch, noch weitere prägnante Beispielstücke an jenen Stellen einzufügen, die bislang ohne solche bleiben mußten. Ich bin daher für Hinweise, Anregungen usw. dankbar. Am liebsten sind mir gegenteilige Sichtweisen, da eine Konfrontation mit diesen entweder zu notwendigen Korrekturen oder zu einer ausgefeilteren Argumentation führt! ☺

Erik Zierke, Wittenberger Str. 3, D-19063 Schwerin